

09.10.01**Empfehlungen**
der AusschüsseIn - A - FJ - R - Wizu Punkt der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts
(WaffRNeuRegG)**

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In),

der Agrarausschuss (A),

der Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ),

der Rechtsausschuss (R) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat stellt fest, dass die Aussagen im Vorblatt unter Buchstabe D Nummer 2 (Vollzugsaufwand), wonach die Kommunen durch die Ausführung des Gesetzes nicht und die Länder durch die Ausweitung der behördlichen Tätigkeiten in deutlich geringerem Maße als der Bund betroffen sind, nicht zutreffen. Tatsächlich sind auch Kommunen betroffen. Die Hauptbetroffenen von den Aufgabenmehrungen sind die Länder.

Ausgeliefert am**09. OKT. 2001**

...

In

2. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 1 WaffG

In Artikel 1 § 1 Abs. 1 sind die Wörter "unter Berücksichtigung der Belange" durch die Wörter "insbesondere zum Zwecke der Gewährleistung" zu ersetzen.

Begründung:

Ausweislich des Vorblatts und der Begründung des Gesetzentwurfs soll das neue Waffengesetz primär sicherheitspolizeilichen Belangen dienen. Durch die vorgeschlagene Neuformulierung wird dieser Zweck besser zum Ausdruck gebracht.

R

3. Zu Artikel 1 (§ 2 WaffG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 2 WaffG-E im Hinblick auf Systematik, Folgerichtigkeit und Rechtsklarheit zu überprüfen.

Begründung:

§ 2 WaffG-E soll - in Verbindung mit der Waffenliste (Anlage 2 zu § 2 Abs. 3) - die Grundsätze für den Umgang mit Waffen oder Munition regeln. Es erscheint zweifelhaft, ob die Bestimmung in ihrer derzeitigen Fassung das beabsichtigte Regelungsziel widerspruchsfrei umsetzt.

Nach Absatz 2 des Entwurfs bedarf, wer mit Waffen oder Munition umgehen will, der Erlaubnis, es sei denn, der in Rede stehende Umgang ist durch (positive) Benennung in der Waffenliste ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht ausgenommen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 WaffG-E i.V.m. Anlage 2). Der Entwurf stellt damit - in Übereinstimmung mit der Begründung (S. 98) - den Grundsatz der Erlaubnispflicht für jedweden Umgang mit Waffen oder Munition auf. Von einem umgekehrten Regel-Ausnahme-Verhältnis geht indes die Waffenliste in Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 aus: Danach bedarf (nur) der Umgang, ausgenommen das Überlassen, mit Schusswaffen oder ihnen gleichgestellten Gegenständen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG-E; s. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1) und der dafür bestimmten Munition der Erlaubnis (i.S.d. §§ 4 ff. WaffG-E), vorbehaltlich der Bestimmungen in Unterabschnitt 2 (Freistellung bestimmter Arten des Umgangs) und Unterabschnitt 3 (Erleichterte Erteilung der Erlaubnis). Im Umkehrschluss zwingt dies - in Übereinstimmung mit der beigegebenen Begründung (S. 178) - zu der Auslegung, dass alle sonstigen Waffen grundsätzlich erlaubnisfrei sind. Dies stünde aber im Widerspruch zur gesetzlichen Grundregel in § 2 Abs. 2 und 4 Satz 1 WaffG-E.

(noch Ziff.3)

Diese unklare Rechtslage wird praktisch insbesondere im Hinblick auf Waffen i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b WaffG-E (für Waffen i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a WaffG-E enthält die Waffenliste in Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 einen (deklaratorischen?) Befreiungstatbestand). So wird aus § 2 Abs. 2 WaffG-E zu folgern sein, dass nicht verbotene Springmesser (vgl. Abschnitt 1 Nr. 1.4.1 Satz 2 der Waffenliste) der Erlaubnispflicht unterliegen, da sie in der Waffenliste nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Diese Rechtsfolge dürfte aber nicht gewollt sein.

In 4. Zu Artikel 1 § 2 Abs. 2 WaffG

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob in Art. 1 § 2 Abs. 2 das Wort „Waffen“ durch das Wort „Schusswaffen“ ersetzt werden sollte. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes ist ein Grund für die Änderung des Waffengesetzes, ein klares und übersichtliches Waffengesetz zu schaffen. Es ist daher nicht zielführend und für den betroffenen Bürger und die Verwaltung schwer nachvollziehbar, wenn nach Abs. 2 der Umgang mit allen Waffen - also auch mit Gegenständen nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2 - z.B. Hieb und Stoßwaffen - einer Erlaubnis unterworfen wird, gleichzeitig aber nach Abs. 4 in Verbindung mit der Waffenliste (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4) der Umgang mit allen Waffen, die nicht Schusswaffen sind, von der Erlaubnispflicht befreit sind. Zur Klarstellung muss auch bei anderen Vorschriften wie z.B. § 8 Ziffer 2, § 10 Abs. 1, Abs. 4, § 12 Abs. 1 und 3, §§ 29 bis 33 etc. geprüft werden, ob sich ihr Regelungsinhalt auf alle Waffen oder nur auf Schusswaffen beziehen soll.

In,
Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziffer 72

5. Zu Artikel 1 § 2 Abs. 5 - neu - WaffG

In Artikel 1 ist dem § 2 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Gegenstand von diesem Gesetz erfasst wird oder wie er nach Maßgabe der Begriffsbestimmungen in Anlage 1 Abschnitte 1 und 3 und der Waffenliste einzustufen ist, so entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde. Antragsberechtigt sind

1. Hersteller, Importeur, Erwerber oder Besitzer des Gegenstandes, soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung nach Satz 1 glaubhaft machen können,
2. die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind vor der Entscheidung zu hören. Die Entscheidung ist für den Geltungsbereich dieses Gesetzes allgemein verbindlich. Sie ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.“

Begründung

In der Praxis hat sich das Fehlen einer für die bundesweit verbindliche Einstufung von Gegenständen zuständigen Stelle bisher ausschließlich zu Lasten der Bürger ausgewirkt. Sie müssen damit rechnen, dass ein Gegenstand in einem Land als verboten, im nächsten als nicht verboten, in einem als Waffe, im nächsten nicht als Waffe eingestuft wird. Sie müssen ferner damit rechnen, dass selbst die Entscheidung der Waffenbehörde ohne Nutzen ist, da weder Staatsanwaltschaften noch Gericht im Rahmen der Strafverfolgung an die waffenrechtliche Entscheidung gebunden sind.

Die vorgeschlagene Änderung soll diesen höchst unbefriedigenden Zustand beenden. Sie sieht zum einen in § 2 Absatz 5 die Möglichkeit einer allgemein verbindlichen Entscheidung auf Antrag vor. Die Antragsbefugnis steht den betroffenen Personen und den obersten zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu, soweit sie ein Feststellungsinteresse glaubhaft machen können. Die Befugnis auf der Seite der Behörden ist nicht auf die obersten Waffenbehörden beschränkt, so dass auch die Polizei- oder Justizbehörden z.B. im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens (das das Feststellungsinteresse begründet) den Antrag stellen können, soweit sie durch Landesrecht dazu ermächtigt sind. Im Rahmen dieses Verfahrens ist die Beteiligung der Länderbehörden zwingend vorgesehen.

- In 6. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 1a - neu - WaffG
- In Artikel 1 § 3 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:
- "(1a) Jugendliche ab 14 Jahren dürfen abweichend von § 2 Abs. 1 Umgang mit geprüften Reizstoffsprühgeräten haben."

Begründung:

Der Kabinettsentwurf geht in § 2 Abs. 1 von einem Mindestalter für den Umgang mit Waffen von 18 Jahren mit der Möglichkeit der Ausnahme im Einzelfall (§ 3 Abs. 3 - neu -) aus. Daher bedarf es - wie nach derzeitiger Rechtslage - einer generellen Ausnahmeregelung für den Umgang mit geprüften Reizstoffsprühgeräten, um eine unnötige Erhöhung des Verwaltungshandelns - Einzelfallprüfung - zu verhindern und den Bürger von unnötigen Mehrbelastungen (Behördengänge, Gebühren) zu entlasten. Die generelle Altersbegrenzung des Kabinettsentwurfs auf 18 Jahre gegenüber der jetzigen Rechtslage führt zu keiner erkennbaren Verbesserung der Sicherheitslage.

Die Notwendigkeit für die Herabsetzung der Altersgrenze von 18 Jahren auf 14 Jahre für den Umgang mit geprüften Reizstoffsprühgeräten ergibt sich aus dem sicherheitsrechtlichen Bedürfnis von Jugendlichen für eine Abwehrmöglichkeit im Notwehrfall mit Geräten unterhalb der Schwelle von Schusswaffen oder Hieb- und Stoßwaffen.

R

7. Zu Artikel 1 (§ 3 WaffG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Begriffsbestimmung für "Kinder" und "Jugendliche" (vgl. § 3 WaffG-E; s.a. § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b WaffG-E) aufzunehmen.

Begründung:

§ 3 WaffG-E trifft eine von § 2 Abs. 1 WaffG-E abweichende Sonderregelung für den Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder oder Jugendliche. Die Begriffe sind nicht hinreichend bestimmt bzw. abgegrenzt.

Der Entwurf weist keinen einheitlichen Sprachgebrauch auf. In den §§ 3 und 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b WaffG-E wird das Begriffspaar verwendet; in § 27 Abs. 3, 4 u. 6 WaffG-E werden die Begriffe einzeln mit jeweils einem einschränkenden Zusatz ("... die das zwölfte, bzw. zehnte/vierzehnte Lebensjahr vollendet haben") verwendet; in der Überschrift zu § 27 WaffG-E wird demgegenüber aber der (bürgerlich-rechtliche) Begriff des Minderjährigen (vgl. §§ 2, 104 Nr. 1, § 106 BGB) verwendet (s. Begründung S. 129); in § 13 Abs. 5 WaffG-E schließlich wird von "Personen (...), wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben (...)" gesprochen. Die Begründung zu § 27 Abs. 4 WaffG-E (S. 130) wiederum will - wohl in Anlehnung an das Strafrecht (vgl. § 19 StGB, § 1 Abs. 2 JGG) - Kinder als Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und Jugendliche als Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verstanden wissen.

Eine eindeutige (und einheitliche) Begriffsbestimmung im Gesetzestext (ggf. durch einen Klammerzusatz in § 3 WaffG-E) dürfte sich empfehlen.

In

8. Zu Artikel 1 § 4 Abs. 2a - neu - WaffG

In Artikel 1 § 4 ist folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 ist eine Erlaubnis zum Schießen zu versagen, wenn sonst Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Bewohner des Grundstückes, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht verhindert werden können."

Begründung:

Im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr ist es unerlässlich, zur Verhinderung des Schießens bei gefährlichen örtlichen Verhältnissen (z.B. Schießen von Rindern in unmittelbarer Nähe zu einer Wohnbebauung), in lärmsensiblen Zonen (z.B. in der Nähe von Krankenhäusern oder Pflegeheimen) oder zu lärmsensiblen Zeiten (z.B. Nachtzeit, Sonn- oder Feiertage) einen sachlichen Versagungsgrund vorzusehen. § 9 des Gesetzentwurfes sieht nur inhaltliche Beschränkungen, nicht aber die Versagung dieser Erlaubnisse vor. Die Regelung entspricht der derzeitigen bewährten Rechtslage des § 45 Abs. 3 Satz 1 WaffG 1972.

9. Zu Artikel 1 § 4 Abs. 3 Satz 2 - neu - WaffG

In Artikel 1 § 4 ist dem Absatz 3 folgender Satz 2 anzufügen:

„Dies gilt nicht für Inhaber gültiger Jagderlaubnisse.“

Begründung:

Die Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit von Inhabern gültiger Jagderlaubnisse ist entbehrlich, da dieser Personenkreis bereits nach Jagdrecht bei der Erteilung oder Verlängerung von Jagdscheinen ausreichend überprüft wird. Eine Doppelüberprüfung von ca. 400.000 Jagdscheininhabern in Deutschland erhöht den Verwaltungsaufwand erheblich, ist sicherheitsrechtlich aber unnötig.

In

10. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 2 Nr. 1 WaffG

In Artikel 1 § 5 Abs. 2 Nr. 1 ist die Angabe "60" durch die Angabe "30" zu ersetzen.

Begründung:

Entgegen den Ausführungen der Entwurfsbegründung hätte die in Artikel 1 § 5 Abs. 2 Nummer 1 im Hinblick auf erstmalige Verurteilungen vorgesehene Einführung einer Strafmaßgrenze von 60 Tagessätzen nicht lediglich die tatbestandliche Aussonderung von Bagatellfällen aus dem Bereich der Regelunzuverlässigkeit zur Konsequenz. Da in allen praktisch häufig auftretenden Fallgruppen (Diebstahl, einfache Körperverletzung, gemeingefährliches Verkehrsdelikt ...) gerade auch bei erstmaliger Aburteilung eine derartige Strafmaßgrenze in aller Regel nicht erreicht wird, wären künftig in diesen Deliktgruppen vielmehr nur noch (Erst-) Verurteilungen mit einem auf besonders schwere Begleitumstände zurückgehenden außergewöhnlich hohen Strafausspruch zuverlässigkeitsrelevant. In Anbetracht der quantitativen Bedeutung der dann bereits tatbestandlich von der Regelvermutung ausgeschlossenen (Erst-) Verurteilungen würde dies unter praktischer Umkehrung des gegenwärtigen Regel-/Ausnahmeverhältnisses letztendlich dazu führen, dass dem insgesamt überwiegenden Teil der derzeit vom Erwerb oder vom weiteren Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen und Munition auszuschließenden Straftäter künftig der Erwerb oder der weitere Besitz dieser Gegenstände behördlich gestattet werden müsste. Für derart weitgehende Lockerungen der Anforderungen an die waffenrechtliche Zuverlässigkeit sind sachliche Gründe weder vorgebracht noch erkennbar. Vielmehr muss auch zukünftig in den gegenständlich erfassten Bereichen einer erstmaligen strafgerichtlichen Verurteilung im Regelfall eine erhebliche Aussagekraft bei der Bewertung der waffenrechtlichen Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers oder Waffenbesitzers zugewillt werden und sollten Bagatellfälle vorrangig auf Grundlage einer einzelfallbezogenen behördlichen Entkräftungsprüfung als nicht unzuverlässigkeitsbegründend eingestuft werden. Eine Absenkung der Strafmaßgrenze auf 30 Tagessätze würde in diesem Sinne eine Zurückstellung der öffentlichen Sicherheitsinteressen weitgehend vermeiden. Tatbestandlich von der Regelvermutung ausgeschlossen wären dann nur noch (Erst-) Verurteilungen, die tatsächlich einen außergewöhnlich geringfügigen Strafausspruch aufweisen und daher die allgemeine Unterstellung eines Bagatellfalls auch sachlich rechtfertigen. Die im Strafausspruch durchschnittlichen (Erst-) Verurteilungen würden dagegen entsprechend der gegenwärtigen Rechtslage sachgerecht auch weiterhin der Vermutung unterfallen und wären dann im Hinblick auf außergewöhnliche Abweichungen vom Regelfall ausschließlich einer einzelfallbezogenen behördlichen Entkräftungsprüfung zu unterziehen.

R

11. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG)

In Artikel 1 § 5 Abs. 2 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt haben, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,"

Begründung:

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG-E soll ein Tatbestand der Regelunzuverlässigkeit bereits dann eingreifen, wenn der Betroffene - einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung - verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt hat. Es erheben sich angesichts des weit gefassten Tatbestands Zweifel, ob die Grundrechtsbeschränkung (jedenfalls des Grundrechts auf allgemeine Handlungsfreiheit aus Artikel 2 Abs. 1 GG) hinreichend verfassungsrechtlich legitimiert ist, namentlich dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung trägt (s. im Übrigen zum "Entscheidungsmonopol" des Bundesverfassungsgerichts bei der Verwirkung von Grundrechten: Jarass in Jarass/Pieroth, GG-Komm., 5. Aufl. 2000, Artikel 18 Rdnr. 3 m.w.N.; s. weiter zum sog. "Parteienprivileg" Artikel 21 Abs. 2 GG). Kriterien für eine - einschränkende - Auslegung des Merkmals des "Verfolgens (verfassungsfeindlicher Bestrebungen)" sind nicht ersichtlich; ausweislich der Begründung (S. 103) soll "jedwede - individuelle oder kollektive - verfassungsfeindliche Betätigung" genügen. Eine (verfassungskonforme) Konkretisierung des Tatbestandes erscheint geboten. Hierfür bietet sich eine Anlehnung an die Vorschrift des § 86 Nr. 2 AuslG (und zugleich an die - in der Begründung (S. 103) wohl angesprochenen - Oberbegriffe in § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 BVerfSchG bzw. § 92 Abs. 3 StGB) an.

In

12. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 2 Nr. 4 WaffG

In Artikel 1 § 5 Abs. 2 Nr. 4 sind die Wörter "mit richterlicher Genehmigung" zu streichen.

Begründung:

Es sollten auch solche Personen im Regelfall als unzuverlässig angesehen werden können, die innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit - auch ohne richterliche Genehmigung - in polizeilichem Präventivgewahrsam waren, wie dies z.B. in Bayern nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 Polizeiaufgabengesetz möglich ist.

In

13. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 - neu - WaffG

In Artikel 1 § 5 Abs. 2 ist in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 5 anzufügen:

„5. wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetze verstoßen haben.“

Begründung:

Im Gegensatz zur gegenwärtigen Rechtslage (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 WaffG aktueller Fassung) stuft der Entwurf gröbliche oder wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften des Waffengesetzes, des Kriegswaffenkontrollgesetzes, des Sprengstoffgesetzes und des Bundesjagdgesetzes nicht mehr als eigenständigen Grund für eine in der Regel zu vermutende waffenrechtliche Unzuverlässigkeit der entsprechend handelnden Antragsteller oder Waffenbesitzer ein. Abgesehen von einigen wenigen Ausnahmekonstellationen, in denen derartige Verstöße unter Umständen die zur absoluten Unzuverlässigkeit führenden Prognoseentscheidungen nach Artikel 1 § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs stützen könnten, wären somit nicht sanktionierte oder „nur“ bußgeldbewehrte Rechtsverletzungen in den genannten Rechtsgebieten waffenrechtlich nicht mehr zuverlässigkeitsrelevant. Daneben würde eine unveränderte Umsetzung des Entwurfs selbst strafbare Handlungen in diesen Bereichen dann vollständig einer abschließenden ordnungsbehördlichen Bewertung durch die Waffenbehörden entziehen, wenn die Verfolgung dieser Straftaten durch die hierzu berufenen Behörden und Gerichte auf Grundlage dortiger spezifischer Bewertungen (zum Beispiel nach den §§ 153 ff./154 der Strafprozessordnung)

(noch Ziff.13)

eingestellt worden ist. Für die umfassende Beurteilung eines Antragsstellers oder Waffenbesitzers unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr ist jedoch nach wie vor eine Berücksichtigung auch derartiger Vorgänge unverzichtbar. So muss es auch künftig möglich sein, beispielsweise Waffenbesitzer, die insbesondere wiederholt oder gar fortlaufend ihren Anzeige-, Vorlage-, Auskunfts- oder sonstigen waffenrechtlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen und hierdurch jede effektive Kontrolle des privaten Waffenbesitzes gefährden, nicht nur mit Bußgeldern zu belegen, sondern auch im Hinblick auf ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit kritisch zu überprüfen (ggf. mit der Folge der Unterbindung eines weiteren Umgangs mit Waffen und Munition). Auch Straftaten in den o.g. Bereichen darf nach einer strafprozessualen Einstellung nach wie vor nicht automatisch, sondern nur auf Grundlage einer ordnungsbehördlichen Einzelfallprüfung die Zuverlässigkeitsrelevanz innerhalb des Waffenrechts abgesprochen werden. Durch die (Wieder-) Aufnahme des betreffenden Unzuverlässigkeitsgrundes in den Bereich der Regelvermutung (Artikel 1 § 5 Abs. 2) wird diesen Erfordernissen Rechnung getragen.

In

14. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 5 WaffG

In Artikel 1 § 5 Abs. 5 ist nach dem Wort „Zuverlässigkeitsprüfung“ das Wort „insbesondere“ einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Eine ausreichende Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit ist in verschiedenen Fällen nicht möglich, wenn nur die im Gesetzentwurf genannten Erkundigungen eingehalten werden dürfen.

In
R15. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 5 Nr. 2 WaffGArtikel 5 Nr. 3 - neu - § 492 Abs. 3 und 6 StPO

a) Artikel 1 § 5 Abs. 5 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister;“

b) Dem Artikel 5 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. § 492 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 Abs. 5 Nr. 2 des Waffengesetzes bleibt unberührt.“

b) In Abs. 6 werden nach dem Wort „unbeschadet“ die Wörter „des Absatzes 3 Satz 3 und“ eingefügt.“

(noch Ziff.15)

Begründung:

§ 5 Abs. 5 Nr. 2 ist unpraktikabel. Da theoretisch bei allen deutschen Staatsanwaltschaften ein Strafverfahren gegen die Person, deren Zuverlässigkeit geprüft werden muss, geführt werden könnte, würde die Vorschrift dazu zwingen, dass die Behörde flächendeckend Auskunftersuchen an alle deutschen Staatsanwaltschaften richten muss. Mit einem Ersuchen nur an die Wohnortstaatsanwaltschaft kann die Behörde zwar nach § 474 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 StPO i.V.m. § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, 7 Buchst. b, Abs. 3, § 17 Nr. 3 EGGVG in Erfahrung bringen, ob gegen die Person bei der Wohnortstaatsanwaltschaft etwas vorliegt. Damit kann die Behörde aber nicht ermitteln, ob bei anderen Staatsanwaltschaften Verfahren geführt werden, denn selbst wenn die Wohnortstaatsanwaltschaft zur Beantwortung der Anfrage eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister erhält, könnte diese von der Behörde wegen § 492 Abs. 6 StPO letztlich nicht genutzt werden. Der Entwurf würde daher nicht nur für die Behörde, sondern auch für die Staatsanwaltschaften zu unvertretbarem Aufwand führen. Praktikabel ist insoweit allein, der Behörde selbst die Möglichkeit für eine Anfrage an das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister zu eröffnen. Dies kann verfahrensökonomisch mit der in § 5 Abs. 5 Nr. 1 vorgesehenen Anfrage an das Bundeszentralregister verbunden werden, weil sowohl das Bundeszentralregister als auch das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister von derselben Registerbehörde geführt werden.

In

16. Zu Artikel 1 § 6 Abs. 1 Satz 1 WaffG

In Artikel 1 § 6 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort "Personen" die Wörter "in der Regel" einzufügen.

Begründung:

Das geltende Recht, das in § 5 Abs. 2 des bisherigen WaffG die jetzt in einer eigenen Vorschrift zusammengefassten Tatbestände der persönlichen Eignung als Regel-Negativ-Katalog formuliert, soll beibehalten werden.

Einen absoluten Ausschluss der persönlichen Eignung soll es nicht geben. So würde beispielsweise nach der Fassung des Regierungsentwurfs Minderjährigkeit per se den Umgang mit Waffen absolut ausschließen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1). Dies steht im Widerspruch zu denjenigen Vorschriften, die - in Ausnahmefällen - diesen erlauben, z. B. § 13 Abs. 7, § 27 Abs. 3 und 4.

In 17. Zu Artikel 1 § 6 Abs. 1 Satz 2 WaffG

In Artikel 1 § 6 Abs. 1 Satz 2 ist nach dem Wort „soll“ das Wort „insbesondere“ einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

In 18. Zu Artikel 1 § 8 WaffG

In Artikel 1 § 8 sind nach den Wörtern „den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ die Wörter „insbesondere dem öffentlichen Interesse an einem möglichst geringen privaten Waffen- und Munitionsbestand“ einzufügen.

Begründung:

Die Angabe „gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ ist nicht ausreichend konkret. Wenn an dem geltenden Bedürfnisprinzip festgehalten werden soll, sollte zumindest an einem wichtigen Beispiel konkret dargestellt werden, gegenüber welchen öffentlichen Interessen das waffenrechtliche Bedürfnis eines Antragstellers zu überwiegen hat.

A 19. Zu Artikel 1 § 8 Satz 2 - neu - WaffG

In Artikel 1 ist dem § 8 folgender Satz anzufügen:

"Der Nachweis eines Bedürfnisses ist durch die Jäger mit der Erteilung eines Tages-, Jahres- oder Jugendjagdscheines gemäß Bundesjagdgesetz erbracht."

(noch Ziff.19)

Begründung:

Voraussetzung für eine Erlaubnis nach § 4 ist u. a., dass der Antragsteller ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8).

Die nach dem Bundesjagdgesetz erforderlichen Voraussetzungen zur Erteilung eines Jagdscheines erfüllen den Nachweis eines Bedürfnisses. Der Nachweis eines Bedürfnisses ist durch die Jäger mit der Erteilung eines Tages-, Jahres- oder Jugendjagdscheines gemäß Bundesjagdgesetz erbracht.

Damit wird ein erheblicher Mehraufwand im Rahmen der verwaltungsmäßigen Umsetzung des Gesetzentwurfs entfallen und Rechtsklarheit hinsichtlich der Gruppe der Jäger getroffen.

In

20. Zu Artikel 1 § 9 Abs. 2 Satz 1 WaffG

In Artikel 1 § 9 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort "Zwecken" die Wörter "oder im Fall des konkret vorhersehbaren Entfallens von Erteilungsvoraussetzungen" einzufügen.

Begründung:

Die Befugnis der Waffenbehörden zur anfänglichen Aufnahme von Nebenbestimmungen oder zur nachträglichen Anordnung von Auflagen im Zusammenhang mit waffenrechtlichen Erlaubnissen ist nach Artikel 1 § 9 Abs. 2 des Entwurfs davon abhängig, dass derartige Nebenbestimmungen oder Anordnungen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, also vor allem auch der Verhütung einer ansonsten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in überschaubarer Zukunft eintretenden Verletzung von Rechtsvorschriften oder Rechtsgütern dienen. Insbesondere in denjenigen Fällen, in denen bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung absehbar ist, dass das waffenrechtliche Bedürfnis des zuverlässigen, geeigneten, sachkundigen und sicher aufbewahrenden Antragstellers nach Ablauf einer mehr oder weniger konkreten Zeitspanne entfallen oder entscheidungserhebliche Veränderungen erfahren wird, würde sich unter diesen Voraussetzungen eine Aufnahme- oder Anordnungsbefugnis der Waffenbehörde kaum überzeugend begründen lassen. Da der Entwurf auch in seinen speziellen Regelungen (zum Beispiel in Artikel 1 § 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2) lediglich in der Reichweite und im Verhältnis zu Artikel 1 § 9 unklare oder nur auf ganz bestimmte Nebenbestimmungen (Befristungen) abstellende Ausführungen enthält, bedarf es der vorgeschlagenen Erweiterung der allgemeinen Regelung des Artikel 1 § 9 Abs. 2. Die Waffenbehörden wären auf dieser Grundlage

(noch Ziff.20)

dann eindeutig dazu befugt, beim Nachweis eines nur zeitlich begrenzten Bedürfnisses zum Beispiel auch in Waffenbesitzkarten und Munitionserlaubnissen entsprechende Befristungen aufzunehmen. Darüber hinaus könnten allgemein waffenrechtliche Erlaubnisse zweckmäßig unter anderem dann mit Auflagen (Verpflichtung zur Anzeige/Mitteilung an die Waffenbehörde...) versehen werden, wenn bei Erteilung zwar ein Entfallen des nachgewiesenen Bedürfnisses in überschaubarer Zukunft, nicht jedoch der konkrete Zeitpunkt des Eintritts dieser entscheidungserheblichen Veränderung erkennbar ist.

Wi

21. Zu Artikel 1 § 10 Abs. 6 und 7 - neu - WaffenG

In Artikel 1 sind dem § 10 folgende Absätze anzufügen:

"(6) Feuerwaffen, Böller und höchstbeanspruchte Teile, die nach den Vorschriften des Beschussgesetzes der Beschusspflicht unterliegen, dürfen anderen nur überlassen oder zum Schießen verwendet werden, wenn sie das vorgeschriebene Beschusszeichen tragen. Dies gilt nicht, wenn die zuständige Behörde bescheinigt, dass die amtliche Prüfung nicht durchgeführt werden kann.

(7) Schusswaffen, Geräte, Einsätze, Einsteckläufe und Munition, die nach den Vorschriften des Beschussgesetzes der Prüfung oder Zulassung bedürfen, dürfen anderen nur überlassen oder zum Schießen verwendet werden, wenn sie das vorgeschriebene Prüf- oder Zulassungszeichen tragen."

Begründung:

Zwischen den waffenrechtlichen Erlaubnissen und den Anforderungen an die Produktsicherheit besteht eine enge inhaltliche Verbindung. Um dies dem Verwender einer Waffe, Munition etc. ausreichend deutlich zu machen, muss er unabhängig von der Regelung im Beschussgesetz auch im Waffengesetz auf das Beschusszeichen sowie das Prüf- oder Zulassungszeichen hingewiesen werden.

In

22. Zu Artikel 1 § 11 WaffG

Der Bundesrat bittet § 11 WaffG über den Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition mit Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nochmals zu überprüfen, da in Abs. 1 Satz 1 zwei zusätzliche Erlaubnisvoraussetzungen aufgestellt werden, deren materielle Berechtigung problematisch erscheint. Wenn ein EU-Ausländer in Deutschland für den Erwerb und Besitz einer Kategorie A bis C-Schusswaffe (warum nicht auch einer Kategorie D-Schusswaffe?) oder Munition eine Erlaubnis beantragt und dabei in vollem Umfang nach § 4 WaffG überprüft wird, hat er bei positivem Abschluss der Prüfungen alle Voraussetzungen für Erwerb und Besitz in Deutschland erfüllt. Deshalb bestehen Zweifel an der Notwendigkeit der zusätzlich vom Antragsteller abverlangten Erklärungen, zumal die Vorschriften über das Überlassen von Schusswaffen und Munition nach § 34 WaffG zu beachten sind.

Der Bedarf für eine Regelung erscheint auch unter dem Gesichtspunkt zweifelhaft, dass sie den absoluten Ausnahmefall einer Beantragung einer deutschen waffenrechtlichen Erlaubnis durch einen EU-Ausländer und - zumindest in Alternative 1 - den persönlichen Transport in das Heimatland betrifft. Im Regelfall werden Waffen hier nur gekauft und unter Einhaltung der Verbringenvorschriften vom Waffenhändler versandt.

In

23. Zu Artikel 1 § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a WaffG

In Artikel 1 § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a sind nach den Wörtern „einen Monat“ die Wörter „und drei Mal jährlich“ einzufügen.

(noch Ziff.23)

Begründung

Nach der Begründung zu § 12 Abs. 1 soll das Vagabundieren der Schusswaffen bei der Ausleihe verhindert werden, indem man die 1-Monatsfrist festgesetzt hat. Damit wird dieses Ziel nicht erreicht.

Bei der Ausleihe einer Waffe und Rückgabe im Zeitraum von einem Monat besteht die Möglichkeit der „Dauerausleihe“ auf unbestimmte Zeit, wenn der Monatszeitraum des Erwerbens (Ausleihe) und Überlassens (Rückgabe) genau eingehalten wird. Nach eintägiger Unterbrechung kann wieder für einen Monat „ausgeliehen“ werden.

Die Erlaubnisbehörde hätte kaum eine Übersicht, wo eine Waffe sich befindet.

Da die Vorschrift im Grunde auch eine Ausnahme vom Bedürfnisprinzip ist (anhand der Waffenbesitzkarte ist nicht feststellbar, auf Grund welchen Bedürfnisses die Waffen eingetragen wurden), muss eine geeignete zeitliche Befristung hinzugefügt werden.

Der Änderungsvorschlag wirkt einer dauerhaften Entleihe entgegen, indem er die Einzelausleihe auf höchstens einen Monat und innerhalb eines Kalenderjahres auf drei Mal beschränkt.

A 24. Zu Artikel 1 § 12 Abs. 1 Nr. 2 WaffG

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 1 Nr. 2 vor dem Wort "Beförderung" das Wort "gewerbsmäßigen" zu streichen.

Begründung:

In § 12 Abs. 1 Nr. 2 ist die Ausnahme der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe nur bei der gewerbsmäßigen Beförderung vorgesehen. Im Rahmen der Ausbildung der Jäger ist die Beförderung von Waffen zum Schießstand erforderlich. Diese Beförderung ist nicht möglich, wenn nur eine gewerbsmäßige Beförderung nach dem Waffengesetz zulässig wird.

Bedenken der öffentlichen Sicherheit sind auszuschließen, da die entsprechende Qualifikation im Rahmen der Prüfungsvorbereitung vermittelt wird.

In

25. Zu Artikel 1 § 12 Abs. 1 Nr. 5 und 6 - neu - WaffG

Artikel 1 § 12 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5 ist der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen.
- b) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 6 anzufügen:
 - "6. a) durch Fund (§ 965 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) erwirbt, sofern er die Waffe unverzüglich dem Verlierer, dem Eigentümer, einem sonstigen Erwerbsberechtigten oder der für die Entgegennahme der Fundanzeige zuständigen Stelle abliefern,
 - b) als Gerichtsvollzieher oder Vollziehungsbeamter in einem Vollstreckungsverfahren erwirbt."

Begründung:

Nachdem der Erwerb und Besitz von Waffen (Schusswaffen) ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 in den meisten Fällen unter Strafe gestellt ist und der Betroffene in den genannten Fällen nicht weiß, dass er demnächst eine Waffe (Schusswaffe) in den Händen halten wird und dementsprechend auch keine Erwerbserlaubnis beantragt, bedarf es einer Ausdehnung des erlaubnisfreien Erwerbs- und Besitzvorganges. Das geltende Recht (§ 28 Abs. 4) trägt dem Rechnung.

R

26. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 WaffG)

In Artikel 1 § 12 Abs. 2 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

- "2. auf einer Schießstätte (§ 27) Munition unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 5 zum sofortigen Verbrauch lediglich auf dieser Schießstätte erwirbt."

Begründung:

Der vorgeschlagene Text dient der eindeutigen Normierung des beabsichtigten Regelungszwecks (Begründung S. 114) und damit der Rechtsklarheit.

In,
Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziffern 47
und 121

27. Zu Artikel 1 § 12 Abs. 5 - neu - WaffG

In Artikel 1 ist dem § 12 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Erben sind zum Erwerb und Besitz der im Nachlass befindlichen Schusswaffen oder Munition auch ohne Erlaubnis berechtigt. Die Berechtigung zum Besitz endet einen Monat nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist. Wurde innerhalb des Zeitraums nach Satz 2 die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 20 beantragt, so ist der Erbe zum Besitz der von der Antragstellung erfassten Schusswaffen bis zur Bestandskraft der Entscheidung über seinen Antrag berechtigt.“

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zu der Stellung des Erben sollen mit der vorgeschlagenen Änderung präzisiert werden. Beim Erben sind zwei Fragen streng voneinander zu trennen:

Mit dem Tode des Waffenbesitzers gehen die zu seinem Vermögen gehörenden Waffen und die Munition kraft Gesetzes auf den Erben über. Der Übergang erfasst spätestens mit der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über den Nachlass auch die tatsächliche Gewalt über die Schusswaffen und Munition. Diesen Erwerb und den anschließenden Besitz stellt § 12 Absatz 5 erlaubnisfrei und macht damit klar, dass im Erbfall die Erlaubnisvoraussetzungen nicht vorliegen müssen; auch der unzuverlässige und deshalb nicht zum Dauerbesitz berechtigte Erbe darf die Waffen (zunächst) erwerben und vorübergehend besitzen.

Dies muss trotz der in § 37 festgeschriebenen Meldepflicht gesondert geregelt werden, weil zum einen die die Meldepflicht auslösende erste Inbesitznahme durch andere Personen als durch den Erben erfolgen kann und zum anderen im Unterschied zu § 22a Absatz 1 Nr.6 b KWKG das Waffenrecht an die unterlassene Meldung keine strafrechtliche Konsequenz anknüpft. Die Lokalisierung bei § 12 macht deutlich, dass dieser Teil des Erbenprivilegs vom sog. Besitzprivileg des § 20 zu trennen ist und außerdem auch die Munition erfasst. Die Erlaubnisfreiheit endet mit Ablauf der Frist, innerhalb derer der Erbe die WBK nach § 20 beantragen kann. Hat er sie beantragt, ohne dass über seinen Antrag endgültig entschieden ist, so verlängert sich die Zeitdauer der Erlaubnisfreiheit bis zur Entscheidung. Im Unterschied dazu ist der Munitionsbesitz nur bis zum Zeitpunkt erlaubnisfrei, bis zu dem die Munition spätestens einem Berechtigten überlassen sein muss. Dies ist sachgerecht, weil ein privilegierter Munitionsbesitz nicht vorgesehen ist.

In

28. Zu Artikel 1 § 12 WaffG

Der Bundesrat bittet in § 12 sicherzustellen, dass Schusswaffen außerhalb von Schießstätten - ohne zusätzliche Erlaubnis - geführt werden können, wenn dies für offiziell anerkannte Wettbewerbe und das Training hierfür (insbesondere beim Biathlon) notwendig ist. Dies dürfte sicherheitsrechtlich unproblematisch sein.

In

29. Zu Artikel 1 § 13 Abs. 1 Satz 1 WaffG

In Artikel 1 § 13 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort "Schusswaffen" die Wörter "oder Munition" einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung entspricht dem Sinn und Zweck der Vorschrift und der Formulierung in der Überschrift.

A

30. Zu Artikel 1 § 13 Abs. 1 Nr. 1 WaffG

In Artikel 1 sind in § 13 Abs. 1 Nr. 1 nach dem Wort "Jagdausübung" die Wörter "oder zum Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe" einzufügen.

Begründung:

Von Jagdscheininhabern wurden und werden nicht selten Schusswaffen erworben, die nur zum Übungsschießen (Trainieren) benötigt werden, weil sie wegen der daraus zu verschießenden Munition preisgünstiger sind als das bei ihren zur Jagd geführten Waffen der Fall wäre. Die regelmäßige Teilnahme an Übungsschießen ist aus Gründen des Tierschutzes unverzichtbar und kann auf diese Weise gefördert werden.

A 31. Zu Artikel 1 § 13 Abs. 1 Nr. 2 WaffG

In Artikel 1 sind in § 13 Abs. 1 Nr. 2 die Wörter "zur Jagdausübung" zu streichen.

Begründung:

Der Nachweis einer Geeignetheit der Waffe in Bezug auf die vielgestaltigen Jagdausübungsmöglichkeiten erscheint nur mit einem außerordentlich hohen Verwaltungsaufwand realisierbar und insgesamt nicht schlüssig. Geeignete Schusswaffen, die das Bundesjagdgesetz zulässt, sind hinreichend genau definiert.

A 32. Zu Artikel 1 § 13 Abs. 2 Satz 1 WaffG*

In Artikel 1 ist § 13 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "Erteilung der" sind zu streichen.
- b) Der Angabe "§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3" ist die Angabe "und Abs. 2" anzufügen.

Begründung:

Nach § 4 Abs. 3 sind Zuverlässigkeit und persönliche Eignung regelmäßig nach spätestens drei Jahren zu überprüfen. Auch das Vorliegen eines Bedürfnisses ist nach § 4 Abs. 4 zweimal nach jeweils drei Jahren zu überprüfen. § 13 Abs. 2 sieht für Jäger eine Privilegierung dergestalt vor, dass Eignung und Zuverlässigkeit bei Erteilung der Waffenbesitzkarte grundsätzlich nicht überprüft werden müssen, ebenso wenig das Bedürfnis bei Inhabern von Jahresjagdscheinen. Diese Privilegierung kann sich nicht nur auf die Erteilung der Waffenbesitzkarte beschränken, sondern muss sich sinnvollerweise auch auf die spätere Überprüfung erstrecken.

Nach § 4 Abs. 2 kann die Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Führen oder Schießen versagt werden, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland hat. Es könnte sich daher die Situation ergeben, dass ein Jahresjagdscheininhaber nach § 13 Abs. 3 eine Waffe zwar erlaubnisfrei erwerben kann, die Waffenbehörde aber nach Erwerb der Waffe die Ausstellung der erforderlichen Waffenbesitzkarte verweigert. Solche Situationen sollen vermieden werden.

* Bei Annahme von Ziffer 32 und 33 sind diese redaktionell zusammenzuführen.

A 33. Zu Artikel 1 § 13 Abs. 2 Satz 1 WaffG*

In Artikel 1 sind in § 13 Abs. 2 Satz 1 am Ende die Wörter "und 5 sowie Absätze 2 bis 4" anzufügen.

Begründung:

Mit der Änderung wird auf eine Prüfung der Erteilungsvoraussetzung der Waffenbesitzkarte für Jäger weitestgehend verzichtet, da diese Umstände bereits bei Erteilung des Jagdscheines geprüft worden sind. Gleichzeitig wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Auch ist nicht ohne weiteres zu vermitteln, dass Jägern die Waffenbesitzkarte versagt werden kann, wenn dies die Rechtmäßigkeit der Waffenführung unberührt lässt.

A 34. Zu Artikel 1 § 13 Abs. 3 Satz 2 WaffG

In Artikel 1 sind in § 13 Abs. 3 Satz 2 die Wörter "zwei Wochen" durch die Wörter "eines Monats" zu ersetzen.

Begründung:

Die Erfahrung mit der bisherigen Frist von einem Monat haben gezeigt, dass diese Frist angemessen ist, ohne dass sich sicherheitsrelevante Bedenken ergeben haben. Die Frist von einem Monat ist weiterhin erforderlich.

In 35. Zu Artikel 1 § 13 Abs. 6 WaffG

In Artikel 1 § 13 Abs. 6 sind nach dem Wort "Anschießens" die Wörter "oder Einschießens" einzufügen.

Begründung:

Die Freistellung des Anschießens von der zusätzlichen Erlaubnispflicht für das Führen von Jagdwaffen wird den Bedürfnissen der Jägerschaft nicht gerecht. Anschießen umfasst lediglich die Überprüfung der Treffpunktlage mit wenigen Schüssen, nicht jedoch die erforderliche Korrektur der Visiereinrichtung bei abweichender Trefferlage und das anschließende erneute Überprüfen (Einschießen).

* Bei Annahme von Ziffer 32 und 33 sind diese redaktionell zusammenzuführen. Bei Annahme von Ziffer 9 ist Ziffer 33 redaktionell anzupassen.

In 36. Zu Artikel 1 § 13 Abs. 7 Satz 1 WaffG

In Artikel 1 § 13 Abs. 7 Satz 1 sind nach den Wörtern "Jäger dürfen" die Wörter "nicht schussbereite" einzufügen.

Begründung:

Eine Notwendigkeit des Umgangs mit schussbereiten Jagdwaffen durch in der Jägerausbildung befindliche Personen besteht während des erlaubnisfreien Führens „im Gelände“ regelmäßig nicht, zumal dort auch ein Schießen mit den geführten Waffen grundsätzlich nicht zulässig ist. Zur Vermeidung von Gefährdungen sowohl der an der Ausbildung Beteiligten als auch dritter Personen ist die in Artikel 1 § 13 Abs. 7 Satz 1 geregelte Befugnis zum erlaubnisfreien Führen daher entsprechend einzuschränken.

In 37. Zu Artikel 1 § 14 Überschrift und Absatz 1 Satz 1 WaffG

In Artikel 1 § 14 sind in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort "Schusswaffen" jeweils die Wörter "oder Munition" einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung entspricht dem Sinn und Zweck der Vorschrift, da sie neben dem Bedürfnis für Schusswaffen auch das für Munition regeln will.

In 38. Zu Artikel 1 § 14 Abs. 1 Satz 3 WaffG

In Artikel 1 § 14 Abs. 1 Satz 3 sind nach dem Wort "dürfen" die Wörter "in der Regel" einzufügen.

Begründung

Da Fälle denkbar sind, in denen auch innerhalb von sechs Monaten mehr als zwei Schusswaffen zur Ausübung einer Sportdisziplin erworben werden müssen, ist es erforderlich, hier Raum für eine Einzelfallentscheidung zu geben.

In 39. Zu Artikel 1 § 14 Abs. 2 WaffG

In Artikel 1 § 14 Abs. 2 sind nach dem Wort "Kurz Waffen" die Wörter "sowie der hierfür erforderlichen Munition" einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung entspricht dem Sinn und Zweck der Vorschrift, da sie neben dem Bedürfnis für Schusswaffen auch das für Munition regeln will.

In 40. Zu Artikel 1 § 14 Abs. 2 Satz 2 - neu - WaffG

In Artikel 1 § 14 ist dem Absatz 2 folgender Satz 2 anzufügen:

„Der Antragsteller hat außerdem glaubhaft zu machen, dass er alle bisher vorhandenen Waffen im Sinne des Satzes 1 weiterhin zur Sportausübung benötigt.“

Begründung:

§ 14 Absatz 2 wird in seiner jetzigen Fassung das Ziel, den Waffenbesitz bedürfnisbezogen zu beschränken, verfehlen. Wenn es möglich ist, mit der Bescheinigung „die Waffe wird für die Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt“, mehr als die nach dem Grundkontingent des Satzes 1 vorgesehene Anzahl von Waffen (drei Mehrladelangwaffen, zwei Kurzwaffen) zu erwerben, dann wird bald die Regel faktisch die Ausnahme sein. Die Erfahrungen zeigen nämlich, dass es einen Trend zur Vermehrung von Sportdisziplinen gibt, der ohne ein Korrektiv das Grundkontingent bald ad absurdum führen wird.

Es spricht dabei nichts dagegen, leistungsorientierten Schützen den Waffenerwerb auch über den in Absatz 2 genannten Bestand hinaus zu erlauben. Voraussetzung sollte aber immer sein, dass auch die im Bestand vorhandenen Waffen weiterhin benötigt werden. Ist das nicht der Fall (geht es also nicht um eine Disziplinerweiterung, sondern faktisch nur um einen Disziplinwechsel), dann ist der Sportschütze auf den Tausch zu verweisen.

In 41. Zu Artikel 1 § 14 Abs. 3 Satz 2 WaffG

In Artikel 1 § 14 Abs. 3 Satz 2 ist nach der Angabe "Absatz 1 Satz 2" die Angabe "Nr. 2" einzufügen.

Begründung:

§ 14 Absatz 3 Satz 2 verlangt in der bisherigen Fassung für jede Eintragung des Erwerbs von Einzelladerlangwaffen u.a. auch eine Bescheinigung darüber, dass der Antragsteller den Schießsport seit mindestens zwölf Monaten betreibt, obwohl das Vorliegen dieser Voraussetzung bei der Erteilung der unbefristeten Erlaubnis nach Satz 1 bereits bestätigt wurde. Die vorgeschlagene Änderung dient deshalb der Reduzierung des Bescheinigungs- und Prüfungsaufwandes.

In 42. Zu Artikel 1 § 14 Abs. 4 - neu - WaffG

In Artikel 1 ist dem § 14 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Bei begründeten Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit einer Bescheinigung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 und in ähnlichen Fällen ist die zuständige Behörde hieran nicht gebunden.“

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 43. Zu Artikel 1 § 15 Abs. 3 WaffG

Artikel 1 § 15 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Die Anerkennung nach Absatz 1 oder 2 erfolgt durch das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit den obersten Landesbehörden."

(noch Ziff.43)

Begründung

Nur die Anerkennung durch eine Bundesbehörde gewährleistet eine bundeseinheitliche Praxis. Dies gilt auch, wenn ein Verband zunächst nur auf dem Gebiet eines Landes tätig werden will, da nicht auszuschließen ist, dass er seine Aktivitäten auf andere Länder ausdehnen wird. Die Regelung entspricht dem Text des Entwurfs des Bundes vom 25.2.2001. Allerdings wurde das Wort "Einvernehmen" in "Benehmen" geändert, um die verfassungsrechtlichen Bedenken wegen des grundsätzlichen Verbots der Mischverwaltung auszuräumen.

In

44. Zu Artikel 1 § 16 Abs. 2a - neu - WaffG

In Artikel 1 § 16 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a.) Brauchtumsschützen dürfen die zur Pflege des Brauchtums benötigten Schusswaffen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlass Waffen zu tragen, für die eine Erlaubnis nach Abs. 2 oder nach § 42 Abs. 2 erteilt wurde, ohne Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 führen."

Begründung:

Die Regelung übernimmt die entsprechende Bestimmung aus dem Vorentwurf vom 25.02.2001 (§ 14 Abs. 2), die - wohl versehentlich - nicht übernommen wurde. Damit wird die Gleichbehandlung mit den Jägern gemäß § 13 Abs. 6 WaffG („im Zusammenhang mit der befugten Jagdausübung“) herbeigeführt.

In

45. Zu Artikel 1 § 16 Abs. 3 WaffG

Artikel 1 § 16 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die Erlaubnis zum Schießen mit Kartuschenmunition kann für die Dauer von fünf Jahren auch einem verantwortlichen Leiter einer Vereinigung erteilt werden, bei der es Brauch ist, aus besonderem Anlass zu schießen, wenn gewährleistet ist, dass die erforderliche Sorgfalt beachtet wird. Sie ist zu versagen, wenn

1. bei dem Antragsteller die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 nicht vorliegen oder
2. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Auflagen nicht verhindert werden können.“

Begründung:

Unter Fortführung der derzeitigen Rechtslage (§ 45 Abs. 4 Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.03.1976) soll sichergestellt werden, dass - wie bisher - die einzelnen Mitglieder einer Brauchtumsvereinigung, die zum Zweck der Ausübung des Brauchtums mit Kartuschenmunition schießen wollen, keine eigene persönliche Erlaubnis brauchen, sondern von der Vereinserlaubnis, die auf eine Einzelperson ausgestellt wird, abgedeckt sind. Diese Regelung hat seit Inkrafttreten des geltenden WaffG 1972 - also seit fast 30 Jahren - zu keiner Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geführt. Eine Eingrenzung auf Einzellader- oder Repetierlangwaffen kann unterbleiben, weil Brauchtumsschützenvereinigungen nach Abs. 1 nur ein Bedürfnis für diese Waffen haben. Der Hinweis in Ziffer 4 des Gesetzentwurfes ist entbehrlich, da § 4 Abs. 1 Nr. 5 greift. Die Formulierung „§ 4 Abs. 2 bleibt unberührt“ ist überflüssig und damit entbehrlich. Der letzte Satz kann in die WaffVwV verschoben werden. Eine Eingrenzung auf öffentliche Veranstaltungen im Sinne des Abs. 2 ist nicht gerechtfertigt, da der Brauch des Schießens auch außerhalb öffentlicher Veranstaltungen besteht. Eine Einschränkung bei der Verweisung auf § 4 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 ist nicht gerechtfertigt, da beim Schießen auch die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 5 (Haftpflichtversicherung) vorliegen müssen.

In 46. Zu Artikel 1 § 16 Abs. 3 WaffG

Der Bundesrat bittet Artikel 1 § 16 Abs. 3 (und weitere Vorschriften wie z.B. § 16 Abs. 2 über das Führen im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen, § 10 Abs. 5 über die Schießerlaubnis, die Begriffsbestimmungen in Anlage 1 und Anlage 2 Abschnitt 3 über vom Gesetz ganz oder teilweise ausgenommene Waffen) insofern nochmals zu überprüfen, als der Umgang mit Pulverböllern hier nicht eindeutig geregelt ist. Dies ist insbesondere deshalb von erheblicher Bedeutung, da Pulverböller zur Ausübung des Brauchtums vielfach Verwendung finden.

Die Auffassung der Bundesregierung, dass Handböller bereits nach jetzigem Recht dem Schusswaffenbegriff und bestimmten Erlaubnispflichten unterliegen würden (z.B. Waffenscheinpflicht) und der Gesetzentwurf diese Rechtslage nur fortschreibe, ist höchst zweifelhaft. In § 45 Abs. 1 WaffG 1972 ist der Böller als eigenständiges Gerät - neben der Schusswaffe - genannt. In Nr. 16.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) werden nur Handböller zum Abschießen von Kartuschenmunition als Handfeuerwaffen im Sinne des § 1 Abs. 4 WaffG 1972 angesehen. Die weit häufiger vorkommenden Böller, in denen verdämmte Ladungen zum Salutschießen verwendet werden, sind nach dieser Vorschrift nur Geräte. Diese Geräte werden auch in der Vollzugspraxis ausnahmslos nicht wie Schusswaffen oder Schusswaffen gleichgestellte Geräte behandelt und unterliegen damit z.B. nicht der Erwerbserlaubnis, wohl aber der Beschusspflicht und der Schießerlaubnis. Im Unterschied dazu unterläge der Umgang mit Pulverböllern nach dem Gesetzentwurf und der Interpretation des BMI im vollen Umfang den Vorschriften des Waffengesetzes: Damit wäre der Erwerb, der Besitz, das Überlassen, Führen und Verbringen, das Schießen, Herstellen und Handeln mit Pulverböllern erlaubnispflichtig. Nur bei Pulverböllern mit Zündhütchenzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist, ist nach Art. 1, Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Nr. 1.7 der Erwerb und Besitz erlaubnisfrei.

Im Ergebnis muss zweifelsfrei sichergestellt werden, dass der Umgang mit den für die Brauchtumspflege notwendigen Pulverböllern wie nach geltendem Recht geregelt und nicht erschwert wird.

(noch Ziff.46)

Das geltende Recht führte im Laufe der letzten 30 Jahre (ab Inkrafttreten des Waffengesetzes 1972) zu keinen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Missbrauchsfälle sind in diesem Zeitraum nicht bekannt geworden. Anders lautende Lösungen würden die Brauchtumsvereinigungen mit erheblichen Kosten und Verwaltungsaufwand belasten. Auch die Verwaltungsbehörden hätten mit weiterem Verwaltungsaufwand zu rechnen. Bei dieser Überprüfung muss auch auf die - je nach Festlegung - Folgeänderungen Rücksicht genommen werden.

In,
Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziffern 27
und 121

47. Zu Artikel 1 § 20 WaffG

Artikel 1 § 20 ist wie folgt zu fassen:

„§20

Besitz von Schusswaffen durch Erben

- (1) Dem Erben, der innerhalb eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die im Nachlass befindlichen erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte beantragt, ist die beantragte Erlaubnis abweichend von § 4 Absatz 1 zu erteilen, wenn der Erblasser berechtigter Besitzer war und der Antragsteller zuverlässig und persönlich geeignet ist.
- (2) Innerhalb der Frist des Absatzes 1 hat der Erbe die im Nachlass befindliche Munition unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen.“

(noch Ziff.47)

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und Ergänzung des neuen § 12 Absatz 5. Die Regelung des § 20 Absatz 1 setzt einen fristgemäß gestellten Antrag voraus und erfasst nur die Fälle, in denen der Erblasser die Waffen rechtmäßig besessen hat. Die Sonderregelung des Absatzes 1 gilt nur in Bezug auf § 4 Absatz 1. Antragsteller, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, werden weiterhin von § 4 Absatz 2 erfasst.

Die nach § 20 Absatz 1 erteilten Erlaubnisse gelten nur für den Besitz der Waffen. Der endgültige Besitz der ererbten Munition ist also nur erlaubt, wenn sich die Berechtigung zum Munitionsbesitz aus einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 3 ergibt.

In 48. Zu Artikel 1 § 20 WaffG

Der Bundesrat bittet zu § 20 um Prüfung, ob nicht die Möglichkeit geschaffen werden kann, dass im Falle der Minderjährigkeit eines Erben die Waffenbesitzkarte bis zum Eintritt der Volljährigkeit befristet auf den Sorgeberechtigten ausgestellt werden kann, damit dem Erben das Erbenprivileg erhalten bleiben kann.

Nach der neu eingefügten Erlaubnisvoraussetzung der vollen Geschäftsfähigkeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist es nicht mehr möglich - wie nach derzeitiger Rechtslage - eine waffenrechtliche Erlaubnis auf einen minderjährigen Erben auszustellen. Wird die Erlaubnis vom Erben nach Erreichen der Volljährigkeit beantragt, kann sich der Erbe nicht mehr auf das Erbenprivileg berufen und erhält die Erlaubnis nur noch bei Vorliegen sämtlicher Erlaubnisvoraussetzungen.

Die Prüfung ist auch daraufhin auszudehnen, ob die Ausnahme von dem generellen Alterserfordernis (18 Jahre nach § 4 Abs. 1 Nr. 1) z.B. in § 3 Abs. 2 (Einzelausnahme vom Alterserfordernis) nicht ins Leere geht, da die weitere Erlaubnisvoraussetzung der vollen Geschäftsfähigkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bei der Erteilung einer Erlaubnis auch in diesen Fällen zusätzlich vorliegen muss.

In 49. Zu Artikel 1 § 23 Abs. 2 Satz 2 Nummer 3 WaffG

Artikel 1 § 23 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Freistellung wesentlicher Teile von Schusswaffen von der Buchführungspflicht im Waffenhandel entspricht zwar dem bisher geltenden Recht, es erscheint jedoch - um bestehende Missbrauchsfälle auszuschließen - notwendig, die Buchführungspflicht auch auf wesentliche Teile von Schusswaffen zu erstrecken.

In der Vergangenheit ist es vorgekommen, dass Waffenhändler komplette Schusswaffen zerlegt haben, so dass sie aus dem Waffenhandelsbuch ausgetragen werden konnten. Da die einzelnen wesentlichen Teile nicht mehr buchführungspflichtig waren, bestand keine Kontrollmöglichkeit mehr, ob diese Teile tatsächlich nur Berechtigten überlassen worden sind. Es liegen jedoch Erkenntnisse vor, dass angeblich zerlegte Waffen komplett - teilweise in anderer Zusammenstellung - als Deliktswaffen wieder „aufgetaucht“ sind. Eine Überprüfung des Händlers ist kaum möglich.

In 50. Zu Artikel 1 § 26 Abs. 1 Satz 2 WaffG

In Artikel 1 § 26 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter „und Instandsetzung“ durch die Wörter „oder Instandsetzung“ zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 51. Zu Artikel 1 § 27 Abs. 1 Satz 2 WaffG

In Artikel 1 § 27 Abs. 1 Satz 2 sind nach dem Wort "besitzt" die Wörter "und eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens einer Million Euro - pauschal für Personen- und Sachschäden - sowie gegen Unfall in Höhe von mindestens 10.000 Euro für den Todesfall und mindestens 100.000 Euro für den Invaliditätsfall nachweist" einzufügen.

Begründung:

Eine ausreichende Versicherung gegen Haftpflicht und Unfall ist beim Betrieb einer Schießstätte erforderlich. Die Regelung übernimmt die bisherige Verwaltungspraxis (Nr. 44.3.3 WaffVwV) in das Gesetz.

In,
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 53

52. Zu Artikel 1 § 27 Abs. 4 WaffG

Artikel 1 § 27 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen im Rahmen der Durchführung des altersgerechten Schießsports durch Schießsportvereine, die einem anerkannten Schießsportverband angehören, in Schießstätten mit Schusswaffen, die nicht von Absatz 3 erfasst werden, unter der Aufsicht verantwortlicher und zur schießsportlichen Jugendarbeit geeigneter Personen schießen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind. Der Schießsportverein hat sich von der Eignung der eingesetzten Aufsichtspersonen zu überzeugen und der zuständigen Behörde die Nachweise auf Anforderung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann einem Kind oder Jugendlichen zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 und des Satzes 1 bewilligen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die besondere schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht ist.“

(noch Ziff.52)

Begründung

Ausnahmen vom Alterserfordernis des § 2 Absatz 1 bedürfen einer besonderen Begründung. Ein besonderer Grund ist die Förderung des schießsportlichen Nachwuchses (vgl. auch § 15 Absatz 1 Nr. 4 b), allerdings nur in dem Rahmen, in dem auch die schießsportliche Betätigung von Erwachsenen stattfinden kann. Die nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in § 27 Absatz 4 vorgesehene Regelung trägt diesem Gedanken nicht ausreichend Rechnung, weil sie die Einbindung der schießsportlichen Tätigkeit in die Vereins- und Verbandsstruktur der §§ 14 und 15 nicht vorsieht. Die vorgeschlagene Änderung bringt den Gedanken der Einbindung dagegen zum einen dadurch zur Geltung, dass Jugendliche nur im Rahmen von Vereinsaktivitäten unter Aufsicht mit Schusswaffen schießen dürfen; zum anderen ist es auch Sache des Vereins, sich von der Qualifikation der Aufsichtspersonen zu überzeugen.

Für eine über die Voraussetzungen des Absatzes 3 hinausgehende generelle Abweichung vom Alterserfordernis bei Personen unter 14 Jahren besteht kein Anlass. Für Kinder zwischen 12 und 14 Jahren reicht die Ausnahme des Absatzes 3 aus. Für Kinder unter zwölf Jahren ist eine generelle Ausnahme nicht angemessen. Hier ist vielmehr eine Einzelfallprüfung nach Satz 3 angebracht, die ausnahmslos nur unter den dort genannten Voraussetzungen der Eignung und besonderen Begabung zu einem positiven Ergebnis führen kann.

Ein praktisches Bedürfnis, auch ohne das Vorliegen dieser Voraussetzungen Ausnahmen vom Alterserfordernis zuzulassen, besteht ebenfalls nicht.

FJ,
entfällt bei
Annahme
von Ziffer
52

53. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 4 WaffG)

In Artikel 1 ist § 27 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

- "(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen vom Mindestalter nach Absatz 3 zur Förderung des Leistungssports genehmigen, wenn durch Bescheinigung eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie die geistige und körperliche Eignung und durch Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht werden."

(noch Ziff.53)

Begründung:

§ 2 Abs. 1 stellt fest, dass der Umgang mit Waffen und Munition nur Personen gestattet ist, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Davon gibt es eine Reihe von Ausnahmen; die weitgehendste in § 27 Abs. 3 und 4. Danach dürfen Kinder ab zwölf Jahren Druckluft-, Federdruck- und ähnliche Waffen unter Aufsicht und mit schriftlicher Genehmigung der Eltern benutzen. Im Rahmen der "schießsportlichen Jugendarbeit" wird diese Grenze sogar auf zehn Jahre herabgesetzt. Dazu sind nach Genehmigung der zuständigen Behörde zur Förderung des Leistungssports wiederum Ausnahmen möglich.

In § 36 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz (WaffV 1) war bisher ein Mindestalter von zwölf Jahren für das Schießen mit Schusswaffen in Schießstätten festgelegt.

Eine Reduzierung des Mindestalters auf zehn Jahre, auch unter den Voraussetzungen der "schießsportlichen Kinder- und Jugendarbeit", ist nicht sachgerecht. In diesem Alter kann auch unter Obhut geeigneter Aufsichtspersonen regelmäßig nicht davon ausgegangen werden, dass eine geistige und körperliche Reife zum Umgang mit Waffen bereits vorliegt. Eine Beibehaltung des jetzigen Mindestalters ist demnach angezeigt.

Darüber hinaus sollte die Bescheinigung der körperlichen und geistigen Eignung durch einen Facharzt ausgestellt werden.

Im Rahmen der Förderung Leistungssports sollte eine Ausnahme vom Mindestalter unter engen Voraussetzungen allerdings möglich sein.

In

54. Zu Artikel 1 § 27 Abs. 7 Nr. 1a - neu - WaffG

In Artikel 1 § 27 Abs. 7 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. Vorschriften über die Beschaffenheit, die Abnahme und regelmäßige Prüfung von Schießstätten zu erlassen."

Begründung:

Im Entwurf fehlt eine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung über die bauliche Beschaffenheit einer Schießstätte sowie ihre Abnahme und Prüfung (vgl. § 37 1. WaffV).

In

55. Zu Artikel 1 § 28 Abs. 1 Satz 1 WaffG

Artikel 1 § 28 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition oder zum Führen von Schusswaffen wird bei einem Bewachungsunternehmer (§ 34a der Gewerbeordnung) unter den Voraussetzungen des § 19 für die Bewachung von Personen oder Sachen anerkannt.“

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Bewachungsunternehmer oder Wachpersonen bei der Bewachung von Personen oder Sachen erheblich gefährdet sein können und sich daraus ein waffenrechtliche Bedürfnis ergeben kann. Dass diese Voraussetzung für die Erteilung der beantragten waffenrechtlichen Erlaubnis vorliegt, hat der Bewachungsunternehmer durch Vorlage von Unterlagen mit konkreten Angaben (z. B. Bewachungsaufträge oder entsprechende Vorverträge, Anfragen) glaubhaft zu machen.

In

56. Zu Artikel 1 §§ 29 bis 33 WaffG

Der Bundesrat stellt fest, dass Artikel 1 Unterabschnitt 5 (§§ 29 bis 33 WaffG) über das Verbringen von Waffen und Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes einer grundlegenden Überarbeitung bedarf.

Der Unterabschnitt 5 beschränkt sich darauf, die geltenden Bestimmungen des § 27 des Waffengesetzes und der §§ 9a bis 9d der 1. WaffV zusammenzufassen. Mit diesen Vorschriften wurde die EG-Waffenrichtlinie 91/477/EWG vom 18. Juni 1991 umgesetzt. Da diese Richtlinie teilweise unvollständig und unklar in ihrem Regelungsgehalt war und sie frühestens im kommenden Jahr durch eine überarbeitete Fassung abgelöst werden soll, ist es geboten, die wesentlichen Defizite der geltenden Regelungen bereits im gegenwärtigen Stadium weitestgehend zu bereinigen und nicht die Neufassung der EG-Waffenrichtlinie abzuwarten.

- In 57. Zu Artikel 1 § 36 Abs. 2 Satz 2 WaffG
- In Artikel 1 § 36 Abs. 2 Satz 2 ist das Wort „Langwaffen“ durch das Wort „Einzelladerlangwaffen“ zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Änderung wird die grundsätzliche Zulässigkeit der Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Langwaffen in Behältnissen der „Stufe A“ (VDMA 24992) über die quantitative Begrenzung des Entwurfs hinaus auch in Abhängigkeit von der Waffenart weitergehend beschränkt. Da diese Behältnisse entsprechend auch den Ausführungen der Entwurfsbegründung selbst bei Benutzung von nur leichten und mechanisch wirkenden Werkzeugen nur einen geringen Schutz gegen einen unberechtigten Zugriff bieten, erscheint insbesondere deren weitere uneingeschränkte Verwendung zur Aufbewahrung auch von besonders kriminalitätsrelevanten Langwaffen (z.B. sog. Pump-Guns) oder von im Fall eines Missbrauchs etwa in Folge der Feuergeschwindigkeit besonders gefährlichen automatischen Langwaffen nicht als zweckdienlich. Daher wird die grundsätzliche Regelung des Artikel 1 § 36 Abs. 2 auf Einzelladerlangwaffen beschränkt, so dass Repetier- und Selbstladelangwaffen entsprechend der allgemeinen Verfahrensweise bei Kurz Waffen in höherwertig klassifizierten Behältnissen aufbewahrt werden müssten. Innerhalb der auf Grundlage von Artikel 1 § 36 Abs. 5 zu erlassenden Ausführungsregelungen wäre dann unter Umständen zu prüfen, ob insbesondere im Bereich der Repetierlangwaffen beispielsweise im Hinblick auf die erheblichen Unterschiede in der Bedienung, Wirkung und Auffälligkeit Lockerungen für bestimmte Unterarten vorgenommen werden können.

- In 58. Zu Artikel 1 § 36 Abs. 3 WaffG

Artikel 1 § 36 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Wer Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen auf Verlangen nachzuweisen. Besitzer von Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus Absatz 1 und Absatz 2 Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

(noch Ziff.58)

Begründung

Die Neufassung des Satzes 1 stellt gegenüber der bisher vorgesehenen Fassung klar, dass die Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung gegebenenfalls auch bereits bei der Antragstellung für eine Besitzerlaubnis nachgewiesen werden müssen. Dies versetzt die Erlaubnisbehörde in die Lage, vor Erteilung der Erlaubnis zu prüfen, ob eine vorschriftsmäßige Aufbewahrung gewährleistet ist (vgl. § 5 Absatz 1 Nummer 2 b des Gesetzes).

Die Formulierung in Satz 2 entspricht (in leicht abgewandelter Form) § 1 Absatz 3 Satz 1 des Schornsteinfegergesetzes und gilt dort auch für Wohnräume. Das beweist, dass mit einem verdachts- und gefahrenunabhängigen Recht zum Betreten von Räumen und Wohnungen kein verfassungsrechtlicher Dammbruch zu befürchten ist. Die Tatsache, dass das Schornsteinfegerrecht tagtäglich auch ohne Beanstandung vollzogen wird, spricht ebenfalls gegen die Befürchtung verfassungsrechtlich unzulässiger Regelungen. Wenn die von überprüfungsbedürftigen Heizungsanlagen ausgehenden Gefahren bereits einen Eingriff im Sinne des Artikel 13 Absatz 7 rechtfertigen, dann gilt dies erst recht für die Risiken einer unsachgemäßen Aufbewahrung von Waffen. Der die Grundrechtseinschränkung rechtfertigende Grund liegt –ähnlich wie bei der Überprüfung von Schornsteinen- darin, dass Schusswaffen unbestreitbar eine Gefahrenquelle darstellen, deren Kontrolle nicht allein vom Goodwill des Inhabers der Sachherrschaft oder davon abhängig sein darf, dass schon dringende Gefahren vorliegen (das ist in der Regel erst nach dem ersten Schuss der Fall).

Gleichzeitig zeigt dieses Beispiel auch, dass mit einer solchen Kontrolle eine Kriminalisierung der Duldungsverpflichteten weder gewollt ist noch zwangsläufig die Folge sein muss.

Die Notwendigkeit einer jederzeitigen Überprüfbarkeit braucht nicht mehr begründet zu werden. Die Fälle, in denen nachlässige Aufbewahrung das Leben von Kindern und Eltern verpfuscht hat, die Täter oder Opfer einer unachtsamen Handhabung waren, sind genauso ein Beleg dafür wie die Amokläufe gegen unbeteiligte Personen (wie z.B. den ehemaligen Bundesminister des Innern). Ein ansatzweise wirksamer Schutz kann nur erreicht werden, wenn mit einer jederzeitigen Kontrolle gerechnet werden muss und dadurch sowohl das Risiko des Waffenmissbrauchs als auch die Notwendigkeit sorgfältiger Aufbewahrung jederzeit im Bewusstsein ist.

In 59. Zu Artikel 1 § 36 Abs. 1 Satz 2- neu - und Absatz 4, § 51 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 18 WaffG

Artikel 1 § 36 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Entspricht die bisherige Aufbewahrung von Waffen und Munition, deren Erwerb und Besitz ihrer Art nach der Erlaubnis bedarf, nicht den nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder der auf Grundlage von § 36 Abs. 5 ergangenen Rechtsvorschriften geltenden Anforderungen, so hat der Besitzer bis zum (einsetzen: letzter Tag des vierten Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes gemäß Artikel 17 Nummer 1 Satz 2) die ergänzenden Vorkehrungen zur Gewährleistung einer diesen Anforderungen entsprechenden Aufbewahrung vorzunehmen und dies gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb dieser Frist anzuzeigen und nachzuweisen.“

Als Folge

ist in § 36 Abs. 1 nach Satz 1 der folgende Satz 2 einzufügen:

„Die zuständige Behörde kann zur Gewährleistung einer sicheren Aufbewahrung und zur Erfüllung der in diesem Zusammenhang dem Besitzer obliegenden Verpflichtungen die erforderlichen Anordnungen treffen und dem Besitzer eine angemessene Frist zur Umsetzung und zum Nachweis der Umsetzung gegenüber der Behörde setzen.“

ist § 51 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) in Nummer 4 ist nach der Angabe „§ 36“ die Angabe „Abs. 1 Satz 2 oder“ einzufügen sowie die Angabe „oder Abs. 4“ zu streichen
- b) in Nummer 5 ist nach der Angabe „oder Abs. 5 Satz 1,“ die Angabe „§ 36 Abs. 4,“ einzufügen
- c) in Nummer 18 ist die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ zu ersetzen.

(noch Ziff.59)

Begründung

Zu § 36 Abs. 4:

Die Neufassung des Artikel 1 § 36 Abs. 4 verfolgt den Zweck, die Waffenbehörden im Zusammenhang mit der insbesondere im Bereich der erlaubnispflichtigen Waffen und Munition zeitnah gebotenen Kontrolle der Anpassung der Aufbewahrungsmodalitäten an die neue Rechtslage zu entlasten. Durch eine fristgebundene und sanktionierte gesetzliche Verpflichtung sowohl zur Vornahme der erforderlichen „Nachrüstungen“ als auch zum entsprechenden Nachweis würden die Waffenbehörden im weit überwiegenden Teil der Nachrüstungsfälle ohne jede eigene Vorleistung in den Besitz der betreffenden Nachweise gelangen und könnten diese sich anschließend auf eine Prüfung des noch verbliebenen Restbestandes und auf die quantitativ untergeordnete Vornahme der unter Umständen in diesem Rahmen noch erforderlichen Einzelanordnungen beschränken. Der mit dem Verfahren nach Artikel 1 § 36 Abs. 4 des Entwurfs verbundene Aufwand beispielsweise in Gestalt der behördlichen Prüfung des gesamten Erlaubnisbestandes zur Ermittlung der Nachrüstungsfälle nach Aktenlage, der nachfolgenden umfangreichen Verfahren nach Artikel 1 § 36 Abs. 3 zur Ermittlung des insofern tatsächlich noch bestehenden Nachrüstungsbedarfs und der letztendlich dann durchzuführenden kompletten Einzelanordnungsverfahren in einer Vielzahl von Fällen könnte auf diesem Weg entscheidend verringert werden. Darüber hinaus bietet die Neufassung den Vorteil, dass im Gegensatz zu den vom Entwurf vorgeschlagenen Lösungen hier keine Unklarheiten vor allem hinsichtlich des Zeitpunktes der konkreten Verbindlichkeit der neuen Aufbewahrungsregelungen und des hiermit korrespondierenden Eingreifens von Sanktionen im Fall der Nichtbefolgung entstehen. Für den Bereich der im Erwerb und Besitz erlaubnisfreien Waffen und Munition erscheint jedoch eine allgemeine Überprüfung sämtlicher Besitzer als weder auf Grundlage behördlicher Einzelverfahren noch durch Aufnahme von unmittelbaren gesetzlichen Nachweisverpflichtungen realisierbar. Die Kontrolle der Einhaltung der hier sofort und uneingeschränkt geltenden neuen Anforderungen an eine sichere Aufbewahrung im Sinne des Artikel 1 § 36 Abs. 1 Satz 1 oder entsprechend den auf Grundlage von Artikel 1 § 36 Abs. 5 unter Umständen noch ergehenden Konkretisierungen wird in diesem Bereich nach wie vor auf Grundlage von Einzelermittlungen und Einzelanordnungen in denjenigen Fällen erfolgen müssen, in denen der Waffenbehörde ein derartiger Waffenbesitz positiv bekannt geworden ist (etwa bei Beantragung des „Kleinen Waffenscheines“ oder durch auftretende Zwischenfälle mit Druckluftwaffen...).

(noch Ziff.59)

Zur Folgeänderung in § 36:

Die Neufassung des Artikel 1 § 36 Abs. 4 macht es erforderlich, die behördliche Anordnungsbefugnis in Aufbewahrungsfragen, die zumindest nach der Entwurfsbegründung zu dieser Vorschrift bisher in ihrer Reichweite ebenfalls einigen Zweifeln unterliegen dürfte, neu zu platzieren und eindeutig als allgemeine Ermächtigungsgrundlage auszugestalten. Zu diesem Zweck wird Artikel 1 § 36 Abs. 1 um einen neuen Satz 2 ergänzt.

Zur Folgeänderung in § 51:

Es handelt sich zunächst um Folgeänderungen insbesondere zur Verlagerung der Befugnis der Waffenbehörden zum Erlass von Anordnungen im Zusammenhang mit der sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition. Darüber hinaus wird die Verletzung der im neugefassten Artikel 1 § 36 Abs. 4 vorgesehenen Anzeige- und Nachweispflicht ebenfalls selbstständig sanktioniert, um neben einer schlichten Vornahme der Nachrüstungen (bußgeldbewehrt nach Nummer 18) auch eine entsprechende Information der zuständige Behörde sicherzustellen.

In 60. Zu Artikel 1 § 37 Abs. 3 Satz 1 WaffG

In Artikel 1 § 37 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter "eines Monats" durch die Wörter "zweier Wochen" zu ersetzen.

Begründung

Die Frist soll verkürzt werden, da es keinen Grund für eine längere als die in den übrigen Vorschriften gewählte Frist gibt.

In 61. Zu Artikel 1 § 38 Nr.1 Buchstabe d WaffG

In Artikel 1 § 38 Nr. 1 Buchstabe d ist das Wort "Besitzberechtigung" durch die Wörter "Berechtigung zum Besitz oder zum Führen" zu ersetzen sowie nach der Angabe "§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2" die Angabe "oder § 28 Abs. 4" einzufügen.

(noch Ziff.61)

Begründung

In § 28 Abs. 4 wird die Möglichkeit eingeräumt, dass der Waffenschein, ohne dass deren Personalien aufgenommen werden, auch für die in § 28 Abs. 3 bezeichneten Personen gelten kann. Um vor Ort eine Kontrolle dieses Personenkreises zu ermöglichen, wird mit der eingefügten Ergänzung das Bewachungspersonal verpflichtet, neben dem Waffenschein eine "Waffentrageerlaubnisse" mitzuführen.

In 62. Zu Artikel 1 § 39 Abs. 1 Satz 3 WaffG

In Artikel 1 § 39 Abs. 1 Satz 3 ist das Wort „nachzuweisen“ durch die Wörter „glaubhaft zu machen“ zu ersetzen.

Begründung:

Einen Nachweis im streng juristischen Sinne zu verlangen wäre überzogen.

In 63. Zu Artikel 1 § 39 Abs. 3 WaffG

Artikel 1 § 39 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Aus begründetem Anlass kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Besitzer von Waffen und Munition ihr diese sowie Erlaubnisscheine oder Ausnahmebescheinigungen binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist zu Prüfung vorlegt.

Begründung

Es soll eine einfachere Regelung für Zweifelsfälle geschaffen werden.

- In 64. Zu Artikel 1 § 40 Abs. 2 und 4 Satz 3 WaffG
- Artikel 1 § 40 ist wie folgt zu ändern:
- a) In Absatz 2 sind die Wörter „im Sinne des Absatzes 1“ durch die Wörter „des Umgangs mit Waffen und Munition“ zu ersetzen.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 sind die Wörter „nach Absatz 1“ durch die Wörter „des Umgangs mit Waffen und Munition“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Verweisung in § 40 Abs. 2 und in § 40 Abs. 4 Satz 3 auf § 40 Abs. 1 lässt offen, ob sich diese nur auf dessen Regelungsgehalt (Anleitungs- und Aufforderungsverbot) oder auf das Verbot des Umgangs mit Waffen insgesamt bezieht. Durch die vorgeschlagene Neuformulierung wird das Verbot des Umgangs mit Waffen in § 40 Abs. 2 und § 40 Abs. 4 Satz 3 ausdrücklich erwähnt und damit die notwendige Klarstellung herbeigeführt.

- In 65. Zu Artikel 1 § 40 Abs. 3 Satz 1 WaffG

In Artikel 1 § 40 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter "Die zuständige Behörde" durch die Wörter "Das Bundeskriminalamt" zu ersetzen.

Begründung

Hiermit soll eine unterschiedliche Genehmigungspraxis in den Ländern verhindert werden. Dieses kann nur erreicht werden, wenn, wie bisher, das Bundeskriminalamt die erforderlichen Entscheidungen trifft. Denn bei der Beurteilung eines Gegenstandes im Sinne des § 40 ist hoher waffentechnischer Sachverstand erforderlich, der bei den SachbearbeiterInnen der Waffenbehörden nicht erwartet werden kann, da entsprechendes Fachwissen in einer Verwaltungsausbildung nicht vermittelt wird und auch nicht vermittelt werden kann.

In

66. Hauptempfehlung

Zu Artikel 1 § 40 Abs. 5 –neu-, § 50 Abs. 3 Nr. 1, § 56 Abs. 9 - neu -
Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.2 –neu-, Anlage 2
Abschnitt 1 Nr. 1.5.6 und 1.6 - neu -, Abschnitt 2 Unterabschnitt 1,
Unterabschnitt 2 Nr. 3.3, Unterabschnitt 3, Abschnitt 3 Unterabschnitt 2
Nr. 1, 2 und 3 WaffG
Artikel 2 § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BeschG*

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Dem § 40 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte Waffen vom Verbot des Umgangs auszunehmen, soweit dies insbesondere erforderlich ist zur Durchführung von Veranstaltungen, bei denen diese Waffen vorübergehend in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, und eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.“

bb) In § 50 Abs. 3 Nr. 1 sind die Wörter „1.4.3. und 1.5.3 bis 1.5.5,“ durch die Wörter „1.4.3, 1.5.3 bis 1.5.5 und 1.6,“ zu ersetzen.

cc) Dem § 56 ist folgender Absatz 9 anzufügen:

„(9) Besitzer von Gegenständen, die nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.6. verboten sind, haben diese innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung nach § 14 Absatz 2 Nr. 1 des Beschussgesetzes vom ... so umzugestalten, dass sie nicht mehr den Anschein erlaubnispflichtiger Schusswaffen hervorrufen.“

* Bei Annahme von Ziffer 66 und Ziffer 95 sind diese redaktionell anzupassen.

(noch Ziff.66)

dd) In Anlage 1 Abschnitt 1 ist dem Unterabschnitt 2 folgende Nummer 2.2 anzufügen:

„2.2

Gegenstände,

die, ohne Schusswaffe im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 1 zu sein, den Anschein einer Schusswaffe hervorrufen, für deren Erwerb eine Erlaubnis erforderlich ist.“

ee) Anlage 2 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Abschnitt 1 ist wie folgt zu ändern:

aaaa) In Nummer 1.5.6 ist der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen.

bbbb) Nach Nummer 1.5.6 ist folgende Nummer 1.6 anzufügen:

„1.6.

Schusswaffen, die ohne eine Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 erworben werden können und den Anschein einer Schusswaffe hervorrufen, für deren Erwerb eine Erlaubnis erforderlich ist, sowie Gegenstände nach Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2 Nr. 2.2.“

bbb) Abschnitt 2 ist wie folgt zu ändern:

aaaa) Dem Unterabschnitt 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Befreiungen der Unterabschnitte 2 bis 4 gelten nicht für Waffen, die nach § 40 in Verbindung mit Abschnitt 1 verboten sind“

bbbb) Unterabschnitt 2 Nr. 3.3 ist wie folgt zu fassen:

„3.3 Schusswaffen nach Nr. 1.3“

(noch Ziff.66)

cccc) Unterabschnitt 3 ist wie folgt zu fassen:

„Unterabschnitt 3

Erwerb und Besitz ohne Bedürfnisnachweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)

1. Feuerwaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 der 1. Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;
2. Für Waffen nach Nummer 1 bestimmte Munition."

ccc) Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 ist wie folgt zu ändern:

aaaa) Nummer 1 ist folgender Satz voranzustellen:

„Die Ausnahmen nach den Nummern 1 bis 4 gelten nicht für Waffen, die nach § 40 in Verbindung mit Abschnitt 1 verboten sind“

bbbb) In Nummer 1, 2 und 3 sind jeweils der Text des ersten Tirets an den einleitenden Satzteil anzuschließen, das Wort ", oder" durch einen Punkt zu ersetzen und das zweite Tired zu streichen.

b) In Artikel 2 § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind nach den Wörtern „sowie welche Anforderungen an“ die Wörter „Form, Farbgebung und“ einzufügen.

(noch Ziff.66)

Begründung

Zu Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung zu § 40 soll neben der Möglichkeit einer Ausnahmeentscheidung der zuständigen Behörde eine generelle Regelung der Fälle erlauben, in denen bestimmte grundsätzlich nach Anlage 2 Abschnitt 1 verbotene Waffen für Veranstaltungen (vor allem sportliche Wettkämpfe) vorübergehend in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden sollen. Ausnahmeregelungen sind nach dem neuen Absatz 5 möglich, wenn sie zum einen auf bestimmte Waffen (z. B. nach Anlage 2 Abschnitt 1 verbotene Waffen, wenn sie bei Sportveranstaltungen eingesetzt werden sollen) beschränkt werden und diese Waffen zum anderen nicht im Geltungsbereich des Gesetzes dauerhaft verbleiben.

Doppelbuchstabe bb:

Die Ergänzung des § 50 hat zur Folge, dass ein Verstoß gegen die neue Regelung in Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.6 (Anscheinswaffen) als Straftat verfolgt werden kann.

Doppelbuchstabe cc:

Übergangsvorschrift für die neu geschaffene Regelung zum Verbot der Anscheinswaffen. Im Interesse der Rechtssicherheit für bisher legale Besitzverhältnisse wird die Umgestaltungspflicht für bereits erworbene Gegenstände, die ab Inkrafttreten des Gesetzes unter das Verbot von Anscheinswaffen fallen, an das Inkrafttreten der Verordnung nach Artikel 2 § 14 Absatz 2 Nr. 1 geknüpft, die Form und Farbgebung erlaubnispflichtiger Schusswaffen vorschreibt. Damit soll erreicht werden, dass diese Gegenstände nicht mehrfach umgestaltet werden müssen.

Doppelbuchstabe dd:

Die neue Nr. 2.2 ergänzt den Katalog der tragbaren Gegenstände, die unter das Waffengesetz fallen, um die Gegenstände, die, ohne Schusswaffe im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 1 zu sein, den Anschein einer Schusswaffe hervorrufen, für deren Erwerb eine Erlaubnis erforderlich ist. Das betrifft sämtliche getreuen Nachahmungen erlaubnispflichtiger Schusswaffen, z.B. im Spielzeugbereich. Diese sind, wenn sie wie scharfe Schusswaffen aussehen, wegen ihrer Beschaffenheit geeignet, die Abwehrfähigkeit von Menschen herabzusetzen. Sie beeinträchtigen zwar nicht unmittelbar die körperliche Integrität, wirken aber infolge des durch ihr Aussehen begründeten Drohpotentials und der daraus resultierenden Furcht wie scharfe Waffen. Damit erfüllen sie die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Nr. 2 b).

(noch Ziff.66)

Doppelbuchstabe ee

Dreifachbuchstabe aaa

Vierfachbuchstabe aaaa und bbbb:

Durch die Neuregelung werden sämtliche Gegenstände verboten, die wie scharfe Schusswaffen aussehen, ohne solche zu sein. Dies betrifft zum einen nicht erlaubnispflichtige Schusswaffen (v.a. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, aber auch Schusswaffen, die z.B. wegen zu geringer Bewegungsenergie von der Erlaubnispflicht ausgenommen wurden), zum anderen Gegenstände nach Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2 Nr. 2.2.

Gas-, Schreckschuss-, und Reizstoffwaffen sowie Spielzeugwaffen werden schon lange als Drohmittel eingesetzt. Das Drohpotential resultiert dabei aus der Tatsache, dass diese Waffen inzwischen von scharfen Waffen nicht zu unterscheiden sind und kein Opfer verständlicherweise bereit ist, erst einmal die Gefährlichkeit der gegen ihn gerichteten Waffe zu erproben. Ferner dürfen die zahlreichen Fälle nicht ignoriert werden, in denen den Schusswaffen täuschend ähnlich sehende Gas- oder Schreckschuss- oder Spielzeugwaffen für den Besitzer tödlich wurden, weil sie zur Bedrohung von Polizeibeamten eingesetzt wurden, die ihrerseits keinerlei Chance zur Nachprüfung hatten, ob es sich um eine „echte“ Schusswaffe handelt. Derartige Fälle sind nicht nur mit Rücksicht auf den hohen Stellenwert des menschlichen Lebens nicht weiter hinnehmbar, sondern auch mit Blick auf die oft weitreichenden Folgen solcher Einsätze für die beteiligten Polizeikräfte.

Die nicht länger tolerable Entwicklung lässt sich nur beeinflussen, wenn außerhalb des unter Erlaubnisvorbehalt stehenden Erwerbs von „scharfen“ Schusswaffen nur Gegenstände erworben werden können, die sich von solchen Waffen deutlich unterscheiden. Es ist daher angebracht, den Umgang (Herstellung/Import, Erwerb, Besitz, Verkauf) mit allen Gegenständen zu verbieten, die von Form oder Farbe her den Anschein einer echten erlaubnispflichtigen Schusswaffe erwecken. Zuwiderhandlungen dagegen müssen sanktioniert werden. Gleichzeitig muss vermieden werden, dass anfangs legale Gegenstände nachträglich durch die Änderung des Aussehens der erlaubnispflichtigen Schusswaffen unter das Verbot fallen (vgl. die Änderung zu Artikel 2 § 14 Absatz 2 Nr.1).

Einen ernstzunehmenden Grund für die Aufrechterhaltung des status quo gibt es nicht:

(noch Ziff.66)

Wer eine reine Verteidigungswaffe benötigt, kann diese unter den für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen geltenden Bedingungen erwerben, ohne sie –wie jetzt noch möglich- als reines Droh- oder Einschüchterungsmittel einzusetzen. Dies ist sinnvoll angesichts der unter anderem gerade unter Jugendlichen verbreiteten Neigung, mit solchen Gegenständen nicht nur zu imponieren, sondern auch vor allem Gleichaltrige zu bedrohen.

Auch für den ebenfalls davon betroffenen Sektor der Spielzeugwaffen sind die Folgen hinnehmbar. Letztlich wird ja das Spielzeug nicht verboten. Es muss aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vielmehr nur anders geformt oder lackiert sein als echte Schusswaffen. Die Gefahr spürbarer Umsatzeinbußen dürfte minimal sein, wenn ein solches Verbot für alle Hersteller und Importeure gilt und damit niemand einen Wettbewerbsnachteil befürchten muss.

Die neue Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.6 will deshalb erreichen, dass sich Gegenstände, die keine erlaubnispflichtigen Schusswaffen sind, von echten Schusswaffen deutlich unterscheiden.

Dreifachbuchstabe bbb

Vierfachbuchstabe aaaa:

Die Einfügung des allgemeinen Grundsatzes in Unterabschnitt 1 soll klarstellen, dass sich die Freistellungen in den Unterabschnitten 2 bis 4 natürlich nur auf nicht verbotene Waffen beziehen. Waffen, die nach § 40 verboten sind (d.h. auch nicht nach § 40 Absätze 2, 3 und 5 vom Verbot ausgenommen oder freigestellt wurden), fallen also nicht unter die Freistellungen von der Erlaubnispflicht.

Vierfachbuchstabe bbbb:

Wenn sich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen aufgrund des Verbots in Abschnitt 1 Nr. 1.6 von erlaubnispflichtigen Waffen unterscheiden, bedarf es keiner Erlaubnispflicht für diese Waffen. Die Gefahr eines missbräuchlichen Einsatzes der Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen als vermeintlich „scharfe“ Schusswaffen ist nicht größer als bei allen anderen Gegenständen des täglichen Lebens.

Die bisher nur für den Erwerb und Besitz vorgesehene Freistellung der Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen von der Erlaubnispflicht kann deshalb bei einem Verbot der Anscheinswaffen auch auf das Führen erstreckt werden. Dies bedeutet gleichzeitig eine Entlastung für die Erlaubnisbehörden.

(noch Ziff.66)

Vierfachbuchstabe cccc:

Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe a, Doppelbuchstabe ee, Dreifachbuchstabe bbb, Vierfachbuchstabe bbbb.

Dreifachbuchstabe ccc

Vierfachbuchstabe aaaa und bbbb:

Die Einfügung vor Nr. 1 verdeutlicht den Anwendungsbereich. Vgl. im übrigen oben Buchstabe a, Doppelbuchstabe ee, Dreifachbuchstabe bbb, Vierfachbuchstabe aaaa.

Die Einbeziehung von Spielzeugschusswaffen (Nr.1 und 3 , jeweils zweiter Spiegelstrich) und der durch Muskelkraft angetriebenen Schusswaffen (Nr.2, zweiter Spiegelstrich) in das Waffengesetz, soweit sie getreue Nachahmungen sind, ist überflüssig, wenn das Verbot der Anscheinswaffen beschlossen wird.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung des Art 2 § 14 steht im Zusammenhang mit dem Verbot von Gegenständen, die erlaubnispflichtigen Schusswaffen ähnlich sehen. Sie soll es ermöglichen, Regelungen treffen zu können, um vor allem erlaubnispflichtige Schusswaffen von anderen Gegenständen unterscheiden zu können. Denkbar sind hier insbesondere Anforderungen an Form- und Farbgebung. Die Unterscheidbarkeit von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und sonstigen Gegenständen ist Grundvoraussetzung für das Verbot nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.6 (Vgl. oben). Dabei muss gewährleistet sein, dass Gegenstände, die sich bei der Herstellung von scharfen Waffen unterscheiden und deshalb nicht unter Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.6 fielen, nicht durch Änderungen der Form und des Aussehens scharfer Waffen nachträglich zu verbotenen Gegenständen werden und dadurch gesetzestreue Waffenbesitzer nachträglich kriminalisieren. Dies wird durch die Festschreibung von Anforderungen an die äußere Gestalt von Schusswaffen erreicht.“

In 67. Hilfsempfehlung

Zu Artikel 1 Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.5.6 und 1.6 - neu - WaffG

Artikel 1 Anlage 2 Abschnitt 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1.5.6 ist der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen.
- b) Nach Nummer 1.5.6 ist folgende Nummer 1.6 anzufügen:

„1.6 Gegenstände, die den Anschein vollautomatischer Kriegswaffen hervorrufen.“

Begründung:

Beibehaltung des jetzt durch § 37 Nr. 1e, 10 und 11 geregelten Rechtszustandes. Die für die Aufhebung dieser Bestimmungen angeführte Begründung überzeugt nicht. Das Gefahrenpotential liegt bei diesen Gegenständen in der Verwechselbarkeit mit wirklich gefährlichen Waffen und damit in einem äußerst wirksamen Drohpotential, das z.B. bei Flugzeugentführungen wirksam eingesetzt werden kann.

In 68. Zu Artikel 1 § 43 WaffG

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob durch Ergänzung des § 68 SGB X eine Übermittlungsregelung geschaffen werden kann, aufgrund derer den Waffenerlaubnisbehörden Tatsachen i. S. von § 6 Abs. 1 Nr. 2 mitgeteilt werden dürfen.

Begründung:

Der im § 43 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Vorbehalt gegenüber bereichsspezifischen Regelungen, die einer Datenübermittlung entgegenstehen, kann dazu führen, dass ein Sozialarbeiter oder Arzt, der Kenntnis davon erhält, dass z. B. ein Trunk- oder Drogensüchtiger Waffen besitzt, diesen Umstand aber nicht der zuständigen Behörde übermitteln darf. Ob eine über § 43 weitergehende Datenübermittlung im Rahmen der Anwendbarkeit des § 34 StGB unter Berufung auf einen rechtfertigenden Notstand zulässig ist, ist strittig und greift auch nur bei gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahrenlagen.

In

69. Zu Artikel 1 § 43 a - neu - WaffGArtikel 4a - neu - § 2 Abs. 2 Nr. 4 und § 17 Abs. 1 Satz 2 MRRG

- a) In Artikel 1 ist nach § 43 folgender § 43 a einzufügen:

„§ 43a

Übermittlungen an und von Meldebehörden

- (1) Die für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zuständige Behörde teilt der für den Antragsteller zuständigen Meldebehörde die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis mit. Sie unterrichtet ferner diese Behörde, wenn eine Person über keine waffenrechtlichen Erlaubnisse mehr verfügt.
- (2) Die Meldebehörden teilen den Waffenerlaubnisbehörden Namensänderungen, Wegzug und Tod der Einwohner mit, für die das Vorliegen einer waffenrechtlichen Erlaubnis gespeichert ist“.

- b) Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

Artikel 4a

Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

Das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I Seite 1430), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden nach den Worten „bei staatsangehörigkeitsrechtlichen“ die Wörter „und waffenrechtlichen“ eingefügt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4.

die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tags der (erstmaligen) Erteilung.“

2. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „Nr. 1, 3 und 4“ ersetzt.“

(noch Ziff.69)

Begründung

Zu Buchstabe a:

Mit der Änderung soll einem bisher bestehenden Vollzugshindernis begegnet werden, das sich daraus ergibt, dass die Waffenbehörden oft erst bei der Regelüberprüfung den Wegzug oder Tod eines Erlaubnisinhabers feststellen konnten. Gerade im Todesfalle hatte dies häufig zur Folge, dass aus Unkenntnis, Leichtsinn oder Vorsatz Waffen verschwunden waren. Um dies einzudämmen, müssen die Waffenbehörden zeitnah über Ereignisse wie Namensänderung, Umzug oder Tod unterrichtet werden. Diese Zeitnähe dürfte das Melderegister am besten gewährleisten. Es kann sie aber nur gewährleisten, wenn auch bekannt ist, dass die Waffenbehörden unterrichtet werden müssen. Dies wiederum wird durch eine Mitteilung nach der erstmaligen Erteilung einer Erlaubnis sichergestellt. Die Mitteilung enthält nur die Information, dass ein Einwohner eine waffenrechtliche Erlaubnis innehat. Weder die Art der Erlaubnis noch Anzahl oder Typ der von der Erlaubnis erfassten Waffen werden übermittelt.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 1:

Diese Nummer regelt die mit der Einführung des § 43a notwendig verbundene Änderung im MRRG hinsichtlich der Ausweitung der Speicherbefugnis.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu der Erweiterung der Speicherbefugnis des § 2 Abs. 2 MRRG. Bei Umzügen muss sichergestellt werden, dass das in § 2 Abs. 2 Nr. 4 MRRG gespeicherte Datum an die Zuzugsgemeinde übermittelt werden kann. § 17 MRRG in Verbindung mit der 1. BMeldDÜV ist die Rechtsgrundlage für den zwischen den Meldebehörden verschiedener Länder durchzuführenden Datenübermittlungen. Auf der Grundlage des § 20 Absatz 2 MRRG wäre in § 3 Abs. 1 der 1. BMeldDÜV das in § 43 a beschriebene Datum einzufügen, um eine Unterrichtung der Meldebehörden bei Umzügen über Landesgrenzen hinweg zu gewährleisten. Für Umzüge innerhalb eines Landes wäre eine entsprechende landesrechtliche Regelung vorzusehen.

In

70. Zu Artikel 1 § 45 Abs. 5 WaffG

Artikel 1 § 45 Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Sofern der bisherige Inhaber nicht innerhalb eines Monats nach Sicherstellung einen empfangsbereiten Berechtigten benennt oder im Fall der Sicherstellung verbotener Waffen oder Munition nicht in dieser Frist eine Ausnahmezulassung nach § 40 Abs. 3 beantragt, kann die zuständige Behörde die sichergestellten Waffen oder Munition einziehen und verwerten. Dieselben Befugnisse besitzt die zuständige Behörde im Fall der unanfechtbaren Versagung einer für verbotene Waffen oder Munition vor oder rechtzeitig nach der Sicherstellung beantragten Ausnahmezulassung nach § 40 Abs. 3. Der Erlös aus einer Verwertung der Waffen oder Munition steht nach Abzug der Kosten der Sicherstellung, Verwahrung und Verwertung dem nach bürgerlichen Recht bisher Berechtigten zu.“

Begründung:

In Abweichung von der gegenwärtigen Rechtslage (§§ 37 Abs. 5, 40 Abs. 2, 48 Abs. 2 Satz 2 WaffG aktueller Fassung) lässt Artikel 1 § 45 Abs. 5 die Einziehung und damit letztlich auch die Verwertung sichergestellter Waffen oder Munition nur unter der Voraussetzung zu, dass insbesondere die Einziehung der Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und somit praktisch der Verhinderung eines bei ungehindertem Fortbestehen der Sachlage drohenden Schadeneintrittes dient. Mit Ausnahme ganz besonderer Konstellationen (unzureichende Aufbewahrungsmöglichkeiten ...) wird die öffentliche Verwahrung sichergestellter Waffen oder Munition jedoch in aller Regel keine konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung hervorbringen, so dass die Waffenbehörden im Ergebnis praktisch dauerhaft an einer Einziehung und Verwertung der sichergestellten Waffen oder Munition gehindert wären und diese Gegenstände insbesondere im Fall der Passivität des bisherigen Inhabers unter Umständen „endlos“ aufbewahren müssten. Zur Verhinderung derartiger Missstände ist auch weiterhin eine Ausgestaltung der betreffenden behördlichen Befugnisse in Abhängigkeit vor allem von der Bereitschaft des bisherigen Inhabers zur umgehenden und waffenrechtlich einwandfreien Beendigung der öffentlichen Verwahrung geboten.

In

71. Zu Artikel 1 § 47 Abs. 1 WaffG

Artikel 17 Nr. 1 Satz 1

Artikel 1 § 47 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden bestimmen, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.“

Als Folge ist

In Artikel 17 Nr. 1 Satz 1 nach der Angabe „§ 46,“ die Angabe „§ 47 Abs. 1,“ einzufügen.

Begründung zu § 47 Absatz 1:

Soweit die Länder über keine ausreichende landesrechtliche Ermächtigung zu Bestimmung der sachlich zuständigen Behörden verfügen, ergibt sich aus der Regierungsfassung des Artikel 1 § 47 Abs. 1 die Notwendigkeit, die für die Ausführung des Waffengesetzes zuständigen Behörden des Landes durch Landesgesetz festzulegen oder durch Landesgesetz eine entsprechende Verordnungsermächtigung zu schaffen. Ein aufwändiges Gesetzgebungsverfahren in den Ländern erscheint schon unter zeitlichen Aspekten unzweckmäßig. Deshalb ist entsprechend der bisherigen Rechtslage (vgl. § 50 Abs. 1 WaffG) in § 47 Abs. 1 eine an die Landesregierungen gerichtete Verordnungsermächtigung vorzusehen, von der die Länder bei Bedarf Gebrauch machen können, ohne aber hierzu verpflichtet zu sein. Damit wären die Länder gemäß Artikel 80 Abs. 4 GG wahlweise auch zu einer Regelung durch Gesetz befugt.

Begründung zur Folgeänderung:

Notwendige Folgeänderung aufgrund der Schaffung von Verordnungsermächtigungen in Artikel 1 § 47 Abs. 1.

In,
Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziffer 5

72. Zu Artikel 1 § 47 Abs. 3 - neu - WaffG

In Artikel 1 ist dem § 47 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Zuständig für die Entscheidungen nach § 2 Absatz 5 ist das Bundeskriminalamt.“

Begründung

Konsequenz aus der Ergänzung des § 2. Zuständig für die Einstufung ist nach § 47 Absatz 3 das Bundeskriminalamt. § 47 WaffG ergänzt insoweit das BKAG. Die Zuständigkeit für länderübergreifende Einzelfallentscheidungen ist nicht systemfremd. Das BKA ist z.B. auch jetzt schon nach § 33 d Absatz 2 GewO für die Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei Spielen zuständig. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Einstufungen nach dem Waffengesetz ist den Kernaufgaben des BKA sicherlich näher als die Entscheidung über Spiele mit Gewinnmöglichkeiten.

In

73. Zu Artikel 1 § 48 Abs. 2 Nr. 4a - neu - WaffG

In Artikel 1 § 48 Abs. 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. Ausnahmewilligungen nach § 42 Abs. 2 die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll,“.

Begründung:

Es erscheint wegen der Sach- und Ortsnähe geboten, entsprechend der bisherigen Rechtslage für die Ausnahmen vom Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen die örtliche Zuständigkeit der Behörde vorzusehen, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll.

- In 74. Zu Artikel 1 § 50 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe c, Absatz 3 Nr. 1 und 3 und
R § 51 Abs. 1 Nr. 2

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 50 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe c sind jeweils nach dem Wort "herstellt" die Wörter ", bearbeitet, instandsetzt" einzufügen.

bb) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Nummer 1 sind nach dem Wort "herstellt" die Wörter ", bearbeitet, instandsetzt" einzufügen.

bbb) In Nummer 3 sind nach den Wörtern "Schusswaffe herstellt" die Wörter ", bearbeitet, instandsetzt" einzufügen.

b) In § 51 Abs. 1 Nr. 2 sind nach dem Wort "herstellt" die Wörter ", bearbeitet, instandsetzt" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzungen dienen der unter Bestimmtheitsgesichtspunkten gebotenen Klarstellung, dass als Tathandlungen in den genannten Vorschriften neben dem Herstellen auch das Bearbeiten und Instandsetzen als Unterarten der Waffenherstellung in Betracht kommen, wie das auch bei den vergleichbaren Vorschriften des Waffengesetzes in der bisherigen Fassung der Fall ist. Nach der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG), Abschnitt 2 Nr. 7 betreibt Waffenherstellung, wer Schusswaffen oder Munition herstellt oder bearbeitet oder instandsetzt. Dies entspricht der Rechtslage im bisherigen Recht (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 WaffG 1972).

In 75. Zu Artikel 1 § 50 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe a und b – neu – WaffG

In Artikel 1 § 50 Abs. 3 sind nach Nummer 5 folgende Nummern 5 a und b einzufügen:

“5 a. entgegen § 28 Abs. 2 eine Schusswaffe führt,

5 b. entgegen § 28 Abs. 3 Satz 2 eine Schusswaffe überlässt,”

als Folge

ist in § 51 Abs. 1 die Nummer 14 zu streichen.

Begründung:

Das unberechtigte Führen von Schusswaffen durch Bewachungsunternehmer oder Wachpersonen (entgegen § 28 Abs. 2 Satz 1) und das Überlassen von Schusswaffen durch Bewachungsunternehmer an Wachpersonen ohne die in § 28 Abs. 3 Satz 2 verlangte Zustimmung sollte entsprechend § 50 Abs. 3 Nr. 2 bzw. Nr. 6 ebenfalls mit Strafe bedroht werden.

R

76. Zu Artikel 1 (§ 50 WaffG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür zu sorgen, dass auch im Anschluss an die Strafvorschriften des Waffengesetzes eine bereichsspezifische Kronzeugenregelung nebst strafprozessualen Begleitregelungen entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates vom 9. März 2001 zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht - BR-Drs. 395/00 (Beschluss) - vorgesehen wird.

In
R

77. Zu Artikel 1 § 50 WaffG

Der Bundesrat bittet zu § 50, im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen § 52a WaffG 1972 entsprechenden Verbrechenstatbestand betreffend vollautomatische Selbstladewaffen vorzusehen. Die vollständige Streichung des Verbrechenstatbestandes des § 52a WaffG 1972 ist nicht hinnehmbar. Die Streichung hätte zur Folge, dass die bisher in § 52a Abs. 1 Nr. 1 WaffG 1972 geregelten Fälle betreffend vollautomatische Selbstladewaffen nach dem Vergehenstatbestand des § 50 Abs. 1 Nr. 1 zu ahnden wären. Außer der damit verbundenen negativen Signalwirkung hätte dies zur Konsequenz, dass die zahlreichen an die Kennzeichnung einer Tat als Verbrechen anknüpfenden Regelungen (insbesondere § 30 StGB) nicht anwendbar wären, da die Wahl eines Strafzumessungsgrundes den Deliktscharakter unverändert lässt. Soweit in der Begründung des Entwurfs darauf verwiesen wird, dass für § 52a WaffG 1972 nach der grundsätzlichen Trennung des Waffengesetzes vom Kriegswaffenkontrollgesetz nur ein eingeschränkter Anwendungsbereich verbliebe, rechtfertigt dies eine Herabstufung des betreffenden Straftatbestandes vom Verbrechen zum Vergehen nicht. Insbesondere erfasst § 52a Abs. 1 Nr. 1 WaffGE 1972 über Kriegswaffen hinaus auch „zivile“ vollautomatische Selbstladewaffen (vgl. Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 52a WaffG, Rdnr. 2).

In

78. Zu Artikel 1 § 51 Abs. 1 Nr. 5 WaffG

In Artikel 1 § 51 Abs. 1 Nr. 5 ist nach der Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 4,“ die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 3,“ sowie nach der Angabe „§ 29 Abs. 3 Satz 3,“ die Angabe „§ 33 Abs. 4,“ einzufügen.

Begründung

In § 51 Abs. 1 Nr. 5 fehlt die Bußgeldbewehrung bei der Fristüberschreitung der Erwerbsanzeige nach 3 Monaten des Waffenbesitzes durch Waffen- oder Munitionssachverständige (§ 18 Abs. 2 Satz 3). Dies betrifft ebenfalls die Nichtanmeldung von Waffen, die vorübergehend in die BRD verbracht werden (§ 33 Abs. 4).

In
R79. Zu Artikel 1 § 51 Abs. 1 Nr. 17 WaffG

In Artikel 1 § 51 Abs. 1 Nr. 17 sind nach den Wörtern „nicht aufbewahrt oder nicht“ die Wörter „, nicht vollständig, “ einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass auch derjenige ordnungswidrig handelt, der in die in § 35 Abs. 1 Satz 4 WaffG genannten Urkunden auf Verlangen nicht vollständig Einsicht gewährt.

In
R80. Zu Artikel 1 § 52 WaffG

Artikel 1 § 52 ist wie folgt zu fassen:

„§ 52

Einziehung und erweiterter Verfall

- (1) Ist eine Straftat nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3 oder Abs. 5 begangen worden, so werden Gegenstände
 1. auf die sich die Straftat bezieht oder
 2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,eingezogen.
- (2) Ist eine sonstige Straftat nach § 50 oder eine Ordnungswidrigkeit begangen worden, so können in Abs. 1 bezeichnete Gegenstände eingezogen werden.
- (3) § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden. In den Fällen des § 50 Abs. 1 oder 3 Nr. 1 bis 3 ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat.

(noch Ziff.80)

- (4) Als Maßnahmen im Sinne des § 74b Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches kommt auch die Anweisung in Betracht, binnen einer angemessenen Frist eine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 vorzulegen oder die Gegenstände einem Berechtigten zu überlassen.“

Begründung:

Mit der Änderung von § 52 soll die Unterscheidung zwischen obligatorischer und fakultativer Einziehung in Anlehnung an die Regelung im bisher geltenden Recht (§ 56 Abs. 1 und 2 WaffG 1972) etabliert werden. Auf die obligatorische Einziehung in bedeutsameren Fälle sollte nicht verzichtet werden. In den betreffenden Fällen ist eine Einziehung der fraglichen Gegenstände wegen der Gefahr für die öffentliche Sicherheit geboten (vgl. BT-Drs. 8/1614, S. 15).

In 81. Zu Artikel 1 § 56 Abs. 1 Satz 3 und 4 - neu - WaffG

In Artikel 1 § 56 sind dem Absatz 1 folgende Sätze anzufügen:

„Hat jemand berechtigt Munition vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben, für die aufgrund dieses Gesetzes eine Erlaubnis erforderlich ist, und übt er über diese bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch die tatsächliche Gewalt aus, so hat er diese Munition bis [einsetzen: letzter Tag des vierten auf das Inkrafttreten folgenden Monats] der zuständigen Behörde schriftlich anzumelden. Die Anmeldung muss die Personalien des Erwerbers sowie die Munitionsarten enthalten. Die nachgewiesene fristgerechte Anmeldung gilt als Erlaubnis zum Besitz der angemeldeten Munition.“

(noch Ziff.81)

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird sicher gestellt, dass Munitionsbesitzer, die Munition in Übereinstimmung mit dem bisher geltenden Recht erlaubnisfrei erworben haben, die tatsächliche Gewalt über die Munition auch weiterhin ausüben können. Dies betrifft Fälle des Munitionserwerbs vor dem 1. Januar 1973, aber auch den waffenunabhängigen Erwerb und Besitz von Munition unter den Voraussetzungen des § 29 Absatz Nr. 2 und 3 WaffG aF. Voraussetzung dafür ist die fristgerechte Anmeldung des Munitionsbesitzes mit den nach § 10 Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Angaben. Die Regelung ist an § 59 WaffG aF angelehnt.

Die Frist von vier Monaten entspricht den Fristen in § 56 Absätze 7 und 8. Die Anmeldebestätigung ersetzt die nach § 10 Absatz 3 erforderliche Erlaubnis zum Besitz der Munition.

In 82. Zu Artikel 1 § 56 Abs. 8 Satz 1 und 2 - neu - WaffG

Artikel 1 § 56 Abs. 8 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter „der zuständigen Behörde übergibt“ sind durch die Wörter „unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überlässt“ zu ersetzen.
- b) Folgender Satz 2 ist anzufügen:
„§ 34 und § 37 Abs. 3 bleiben unberührt.“

Begründung

Zu Buchstabe a:

Die vorgesehene körperliche Übergabe von Waffen an die zuständigen Behörden ist aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen problematisch (kostenträchtige Einrichtung ausreichend gesicherter Räume für die Aufbewahrung, eigentumsrechtliche Fragen, fehlende Folgeregelungen zur Verwertung und Entschädigung). Das angestrebte Ziel, dem Waffenbesitzer die Möglichkeit einzuräumen, sich der Waffe straffrei zu entledigen, lässt sich auch ohne die verwaltungsaufwändige Einbindung der zuständigen Behörde erreichen. Es erscheint ohne Sicherheitsbeeinträchtigung ausreichend, dem Betroffenen die straflose Möglichkeit der Überlassung der Waffe an einen Berechtigten oder der Unbrauchbarmachung der Waffe einzuräumen.

(noch Ziff.82)

Zu Buchstabe b:

Dieser anzufügende Satz stellt klar, dass im Falle der Überlassung der Waffe an einen Berechtigten die Amnestieregelung des Satzes 1 den Überlassenden nicht von den sich aus § 34 ergebenden Pflichten (z.B. Anzeige bei der zuständigen Behörde) entbindet.

In
R

83. Zu Artikel 1 § 56 Abs. 8 WaffG

Der Bundesrat hält die in Art. 1 § 56 Abs. 8 vorgesehene Amnestieregelung für zu weitgehend. Durch die vorgeschlagene Regelung werden sämtliche vom Waffengesetz verbotenen Verhaltensweisen bei der Abgabe der Waffe innerhalb des Amnestiezeitraums von fünf Monaten straffrei gestellt. Es erscheint angebracht, eine entsprechende Straffreistellung jedenfalls nicht auch auf das Führen von Waffen zu erstrecken.

Des Weiteren erscheint die vorgesehene Regelung allenfalls dann gerechtfertigt, wenn die Betroffenen ihre Waffe freiwillig bei der zuständigen Behörde abgegeben haben. Daher hält es der Ausschuss für sinnvoll, eine Ausschlussregelung entsprechend der Vorschrift des § 371 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 AO vorzusehen. Dementsprechend käme ein Ausschluss der Straffreiheit in Betracht, wenn dem Täter die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen waffenrechtlicher Verstöße bekannt gegeben worden ist oder die Tat im Zeitpunkt der Abgabe der Waffe bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste. Überdies erscheint die vorgesehene fünfmonatige Überlegungsfrist zu lang.

In 84. Zu Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1 WaffG

In Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1 sind nach dem Wort „Distanzinjektion,“ die Wörter „zur Markierung,“ einzufügen.

Begründung:

Mit der Festlegung, dass auch Gegenstände, die zur „Markierung“ bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden, unter den Schusswaffenbegriff der Nr. 1.1 fallen, soll erreicht werden, dass z.B. Farbmarkierungsgewehre zum Markieren von Tieren in einem Pferch aus der Distanz unter das Waffengesetz fallen.

In,
Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziffer 110

85. Zu Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.2 WaffG

In Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.2 sind nach dem Wort „kann“ die Wörter „(z.B. Armbrüste)“ einzufügen.

Begründung:

Verdeutlichung des Gewollten durch Aufnahme eines Beispiels.

In 86. Zu Artikel 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.1 WaffG
Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.1 ist wie folgt zu fassen:

„1.3.1

der Lauf, das Gasrohr, der Verschluss sowie das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn diese nicht bereits Bestandteil des Laufes oder des Gasrohres sind; der Lauf ist ein aus einem ausreichend festen Werkstoff bestehender rohrförmiger Gegenstand, der Geschossen, die hindurchgetrieben werden, ein gewisses Maß an Führung gibt; das Gasrohr ist ein rohrförmiger Gegenstand, der ausschließlich der Ableitung der Verbrennungsprodukte dient; der Verschluss ist das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil;“

Begründung:

Die veränderte Formulierung soll erreichen, dass Schreckschusswaffen - durch die Vermeidung des Wortes Gaslauf - unter Nr. 1.2.1 (gleichgestellte Gegenstände, die zum Abschießen von Munition bestimmt sind) subsumiert werden können und nicht - wie geschehen - unter Nr. 1.1 als Schusswaffen.

In 87. Zu Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Ziffer 1.3.1 WaffG

Der Bundesrat bittet zu Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.1 zu prüfen, ob der „Verschluss“ als das den Lauf abschließende, nicht mehr weiter zerlegbare Teil definiert werden sollte. Die Auffassung, dass Verschlüsse häufig aus Baugruppen bestehen, die dann nicht bzw. nur mit einem Teil erfasst wären, ist nicht schlüssig. Lässt man komplette Verschlussbaugruppen aus mehreren zusammengesetzten Teilen unter dem Begriff „Verschluss“ laufen, kann bereits die einfache Wegnahme einer Schraube den rechtlichen Charakter so ändern, dass aus einem erlaubnispflichtigen Verschluss ein nicht mehr reglementiertes Teil wird. Diese allzu einfache Umgehungsmöglichkeit sollte verbaut werden.

In

88. Zu Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Ziffer 1.3.5 WaffG

Der Bundesrat bittet Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.5 daraufhin zu überprüfen, ob sich die Erfassung von Teilen/Reststücken von wesentlichen Teilen entsprechend dem Entwurf vom 20.07.2000 nur auf die Läufe und Laufrohlinge beschränken sollte oder auf alle wesentlichen Teile, also auch auf den Verschluss und das Griffstück.

Im Gegensatz zu Laufabschnitten oder -resten, die in andere Waffen (z.B. Umbau Schreckschusswaffe in scharfe Waffe) eingebaut werden können, spielen Teile von Verschlüssen oder Griffstücken sicherheitsrechtlich in der Praxis keine Rolle. Hingegen schafft man mit der Aufnahme von Teilen von Griffstücken oder Verschlüssen erhebliche Vollzugsprobleme, weil Teile von Griffstücken und Verschlüssen vor allem dann, wenn es sich um sehr kleine Abschnitte handelt, als solche nur mehr schwierig identifiziert werden könnten.

Der mit der beabsichtigten Regelung verbundene Vollzugsaufwand (z.B. Sicherstellung einer großen Anzahl von Metallteilen bei einer Hausdurchsuchung als mutmaßliche Abschnitte wesentlicher Teile - über Laufabschnitte oder -reste hinaus -) steht in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen für die Innere Sicherheit.

In

89. Zu Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.3 Satz 4 - neu - WaffG

Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.3 ist folgender Satz anzufügen:

„Double-action-Revolver sind keine halbautomatischen Schusswaffen.“

(noch Ziff.89)

Begründung:

Zur Vermeidung unnötiger Missverständnisse in der Rechtsprechung und im Vollzug muss im Gesetzestext klar festgelegt werden, dass Double-action-Revolver, wie in der Begründung dargelegt, nicht als Halbautomaten gelten. Dies ist insbesondere bei der Anwendung der entsprechenden Strafvorschriften für Halbautomaten (§ 50 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) von Bedeutung.

- In 90. Zu Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.7 WaffG
- In Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.7 sind die Wörter „Patronen- oder“ zu streichen.

Begründung:

Schreckschusswaffen besitzen nur ein Kartuschenlager, nicht aber ein Patronenlager.

- In 91. Zu Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 3.7 WaffG
- Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 3.7 ist wie folgt zu fassen:
- "3.7
- Einsätze sind Teile, die den Innenmaßen des Patronenlagers der Schusswaffe angepasst und zum Verschießen von Munition kleinerer Abmessungen bestimmt sind".

Begründung

Klarere Darstellung des Gewollten.

In 92. Zu Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 4 und 4.3 - neu - WaffG

Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 sind die Wörter „keine wesentlichen Teile von Schusswaffen und ihnen nicht gleichgestellt sind für Schusswaffen bestimmte“ zu streichen.
- b) Nach Nummer 4.2 ist die folgende Nummer 4.3 anzufügen:

"4.3

Die unter Nr. 4 genannten Gegenstände sind keine wesentlichen Waffenteile.“

Begründung:

Durch den bisherigen Vorsatz „keine wesentlichen Teile ... sind ... entstehen Negativdefinitionen, die in Verbindung mit der „sofern“-Bedingung in Ziffer 4.2 (im selben Satz) eine unverständliche Formulierung liefern. Danach wären z.B. Nachtsicht- und Zielgeräte, die keinen Bildwandler etc. besitzen, wesentliche Waffenteile, was nicht beabsichtigt sein kann.

In 93. Zu Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 5 - neu - WaffG

Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 ist nach Nummer 4.2 folgende Nummer 5 anzufügen:

„5.

Reizstoffe sind Stoffe, die bei ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung auf den Menschen eine belästigende Wirkung durch Haut- und Schleimhautreizung, insbesondere durch einen Augenreiz ausüben und resorbtiv nicht giftig wirken.“

(noch Ziff.93)

Begründung:

Durch die Definition des Begriffes „Reizstoff“ mit dem Wortlaut der Ziffer 1.1 der Anlage 2 der Ersten Waffenverordnung wird sichergestellt, dass der Begriff „Reizstoff“ der z.B. in Ziffer 2.8 genannt wird, eindeutig eingegrenzt werden kann.

In 94. Zu Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1.2 WaffG

In Art. 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.2 sind nach dem Wort "selbsttätig" die Wörter "oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung" einzufügen.

Begründung:

Viele Fallmesser besitzen eine Mechanik, bei denen die im Heft befindliche Klinge durch Drücken eines Knopfes zunächst entriegelt und ausgeschleudert werden kann. Das Feststellen der Klinge erfolgt nicht selbsttätig, weil hier der gedrückte Knopf willentlich losgelassen werden muss. Nachdem es zweifelhaft ist, ob diese Messer von der bisherigen Definition erfasst sind, bedarf es einer Klarstellung.

In 95. Zu Artikel 1 § 50 Abs. 3 Nr. 1, § 51 Abs. 1 Nr. 2, Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1.3, 2.1.4 und 2.2, 2.2.1, 2.2.2 - neu -, Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.4 und Nummer 1.4.4, 1.4.5 - neu - WaffG*

Artikel 2 § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, Absatz 4 Satz 1, § 14 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BeschG

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In § 50 Abs. 3 Nr. 1 ist nach der Angabe "1.4.3" die Angabe ", 1.4.4" einzufügen.

bb) In § 51 Abs. 1 Nr. 2 sind die Wörter "Nr. 1.3.6, einen dort genannten Gegenstand" durch die Wörter "Nr. 1.3.6 und 1.4.5, dort genannte Gegenstände" zu ersetzen.

cc) Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Nummer 2.1.3 ist das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen.

bbb) In Nummer 2.1.4 ist der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

ccc) Nach Nummer 2.1.4 sind die folgenden Nummern 2.2, 2.2.1 und 2.2.2 anzufügen:

„2.2

Gegenstände,

2.2.1

die bestimmungsgemäß unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Tieren durch körperliche Berührung Verletzungen beibringen (z.B. Elektroimpulsgeräte), mit Ausnahme der ihrer Bestimmung entsprechend im Bereich der Tierhaltung Verwendung findenden Gegenstände,

* Bei Annahme von Ziffer 66 und Ziffer 95 sind diese redaktionell anzupassen.

(noch Ziff.95)

2.2.2

aus denen bestimmungsgemäß zur Abwehr oder Betäubung von Tieren Reiz- oder andere Wirkstoffe versprüht oder ausgestoßen werden (z.B. Reizstoffsprühgeräte zur Tierabwehr).“

dd) Anlage 2 Abschnitt 1 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Nummer 1.4 ist die Angabe "bis 1.4.3" durch die Angabe "bis 1.4.5" zu ersetzen.

bbb) Nach der Angabe 1.4.3 sind die folgenden Nummern 1.4.4 und 1.4.5 einzufügen:

„1.4.4

Gegenstände, aus denen zur Abwehr oder Betäubung von Tieren Reiz- oder andere Wirkstoffe versprüht oder ausgestoßen werden, es sei denn, dass die Stoffe oder Gegenstände

- als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind,
- in der Reichweite und Sprühdauer begrenzt sind und
- zum Nachweis der Voraussetzungen der gesundheitlichen Unbedenklichkeit, der Reichweiten- und Sprühdauerbegrenzung ein amtliches Prüfzeichen tragen;

1.4.5

Gegenstände, die bestimmungsgemäß unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Tieren durch körperliche Berührung Verletzungen beibringen (z.B. Elektroimpulsgeräte), sofern sie nicht

(noch Ziff.95)

- als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit ein amtliches Prüfzeichen tragen oder
- bestimmungsgemäß im Bereich der Tierhaltung Verwendung finden;“

b) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) § 9 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aaaa) In Nummer 2 ist nach der Angabe "1.2.1" die Angabe "und 2.2.1" einzufügen.

bbbb) In Nummer 3 ist nach der Angabe "1.2.2" die Angabe "und 2.2.2" einzufügen.

bbb) In Absatz 4 Satz 1 ist die Angabe "Nr. 1.2.1 und 1.2.2" durch die Angabe "Nr. 1.2.1, 1.2.2, 2.2.1 und 2.2.2" zu ersetzen.

bb) § 14 Abs. 6 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Nummer 1 ist nach der Angabe "1.2.2" die Angabe "und 2.2.2" einzufügen.

bbb) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. Gegenstände im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.2.1 und 2.2.1 zum Waffengesetz.“

(noch Ziff.95)

Begründung

Zu Buchstabe a Doppelbuchstaben aa, bb und dd:

Entsprechend der Verfahrensweise bei den vom Entwurf bereits erfassten Geräten werden innerhalb weiterer Folgeänderungen auch nicht geprüfte/zugelassene „Tierabwehrgeräte“ einem waffenrechtlichen Umgangsverbot und den entsprechenden Sanktionsregelungen für den Fall der Verletzung dieses Verbots unterstellt, da anderenfalls die Beachtung der grundlegenden ordnungsrechtlichen Regelungen für diesen Bereich nicht ausreichend sichergestellt wäre.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc:

Durch die in Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummern 1.2.1 und 1.2.2 vorgenommene Einordnung der Elektroimpuls- und Reizstoffsprühgeräte als tragbare Gegenstände im Sinne von Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a wären auch künftig Geräte dieser Art nur dann als Waffen zu behandeln, wenn diese dazu „bestimmt“ sind, die „Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen“ herabzusetzen oder zu beseitigen. In Fortsetzung der insbesondere im Bereich der Reizstoffsprühgeräte gegenwärtig bereits bestehenden Unzulänglichkeiten käme eine Einstufung derartiger Geräte als Waffe dagegen nach wie vor dann nicht in Betracht, wenn diese insbesondere seitens der Hersteller formal als „Tierabwehrgeräte“ o.ä. deklariert werden. Derart formal deklarierte Geräte würden somit im Gegensatz zu den als Waffen eingestuftten Geräten auch weiterhin nicht dem Alterserfordernis des Artikel 1 § 2 Abs. 1 und hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, Funktion und Wirkung auch weiterhin keiner behördlichen Kontrolle/Zulassung unterliegen. Auch zukünftig könnten dann zum Beispiel Minderjährige, denen die behördlich geprüften/zugelassenen Geräte mit Waffeneigenschaft nicht zugänglich wären, behördlich nicht geprüfte/zugelassene „Tierabwehrgeräte“ mit unter Umständen identischer oder sogar größerer Wirkung, Reichweite und Gefährlichkeit legal erwerben, besitzen und „führen“. Da unzweifelhaft sowohl von einem tatsächlichen (in aller Regel auch rechtmäßigen) Einsatz dieser „Tierabwehrgeräte“ auch gegenüber Menschen beispielsweise in Notwehrsituationen als auch von einer von vornherein gezielten Anschaffung auch zu diesem Zweck ausgegangen werden muss und sich daneben die bereits vereinzelt zu verzeichnenden Fälle des Missbrauchs von Reizstoffsprühgeräten als Tatmittel ebenfalls nicht auf bestimmte Arten dieser Geräte beschränken lassen dürften, würde der weitere Verzicht auf eine behördliche Kontrolle der Inhaltsstoffe und Wirkungsweise zudem neben dem erforderlichen Schutz der Gesundheit der Verwender auch den Schutz der von der Anwendung zu Recht oder zu Unrecht betroffenen Personen auch künftig völlig vernachlässigen. Die im Entwurf weiterhin vorgesehene Differenzierung in der waffenrechtlichen Behandlung und in der

(noch Ziff.95)

beschussrechtlichen Kontrolle der Reizstoffsprüh- und Elektroimpulsgeräte praktisch allein in Abhängigkeit von der seitens des jeweiligen Herstellers verwandten Bezeichnung erscheint somit insgesamt als nicht länger hinnehmbar, zumal der weiteren Reglementierung lediglich eines Teilbereiches in Anbetracht eines hierdurch provozierten Ausweichverhaltens auch praktisch kaum eine wesentliche Wirkung zukommen könnte.

Durch Ergänzung des Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 werden mit der Folge etwa des künftigen Eingreifens des Alterserfordernisses des Artikel 1 § 2 Abs. 1 auch Elektroimpuls- und Reizstoffsprühgeräte ohne formale Bestimmung zur Herabsetzung oder Beseitigung der Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen als Waffen im Sinne von Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b eingestuft. Da Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b jedoch anders als Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a allein auf Eignungskriterien abstellt und auf eine Eingrenzung der erfassten Gegenstände beispielsweise durch Vorgaben zur Zweckbestimmung vollständig verzichtet, ist die Aufnahme entsprechend begrenzender Merkmale innerhalb der einzelnen Tatbestände selbst erforderlich. Hinsichtlich der Elektroimpulsgeräte erfolgt in diesem Zusammenhang eine Einschränkung durch Abstellen auf eine Bestimmung zur Verletzung von Tieren und eine Freistellung von bestimmungsgemäß im Bereich der Tierhaltung benutzten Geräten (Viehtriebstöcke ...). Bei den Reizstoffsprühgeräten werden ebenfalls bereits tatbestandlich ausschließlich solche Geräte erfasst, die zur Abwehr oder Betäubung von Tieren bestimmt sind.

Zu Buchstabe b:

Auf Grundlage der Einstufung als Waffe durch Ergänzung des Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 werden auch die „Tierabwehrgeräte“ den beschussrechtlichen Verfahren für die dort bereits behandelten Elektroimpuls- und Reizstoffsprühgeräte unterworfen, so dass auch bei diesen künftig auf der Basis ausführender Regelungen des Beschussrechts eine behördliche Überprüfung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der benutzten Stoffe und erzeugten Wirkungen erfolgen könnte. Die Regelung des Artikel 2 § 14 Abs. 6 Nr. 2 soll in diesem Zusammenhang grundlegend umformuliert werden, da die Bezugnahme auf Reizstoffmengen im Hinblick auf die dort angesprochenen Elektroimpulsgeräte als unzutreffend erscheint.

In 96. Zu Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1.4 WaffG

In Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1.4 ist der Klammerzusatz zu streichen.

Begründung:

Der Klammerzusatz ist entbehrlich, da auch ohne ihn eine eindeutige Definition der pyrotechnischen Munition (siehe Ziffer 1.4.1 bis 1.4.3) vorliegt. Darüber hinaus ist der Inhalt des Klammerzusatzes missverständlich formuliert und könnte zu nicht gewollten weitreichenden Änderungen zur jetzigen Rechtslage führen.

In 97. Zu Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 2 WaffG

Der Bundesrat bittet zu Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 2, die Definition von „Treibladungen“ nochmals zu überprüfen. Nach Auffassung des Bundesrates sind Treibladungen explosionsgefährliche oder explosionsfähige Stoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zum Antrieb von Geschossen in, zur Knallerzeugung mit und zum Freisetzen von Wirkstoffen aus Schusswaffen und Geräten nach Nr. 1.2.1 bestimmt sind.

In 98. Zu Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 WaffG

In Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 ist das Wort „seiner“ durch die Wörter „der eigenen“ und das Wort „seines“ durch das Wort „des“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Terminologie soll an die Terminologie des § 19 Abs. 2 angepasst werden.

In 99. Zu Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 1.4 WaffG

Der Bundesrat bittet zu Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 3 zu prüfen, ob Nummer 1.4 nicht ins Leere läuft und daher ersatzlos gestrichen werden könnte.

In Nummer 1.4 werden bestimmte Munitionssorten verboten, jedoch nur so lange, wie es keine Jäger und Sportschützen gibt, die legal Jagd- und Sportwaffen besitzen, in denen solche Munition verschossen werden kann. Nachdem praktisch alle auf dem Markt befindlichen Revolver und Pistolen zu Jagd- oder Sportzwecken verwendet werden können, ist der Sinngehalt der Nummer 1.4 äußerst zweifelhaft.

In 100. Zu Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 3.4 WaffG

In Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 3.4 ist das Wort ", aber" zu streichen.

Begründung:

Sprachliche Änderung.

In 101. Zu Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 4.1 WaffG

In Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 4.1 sind die Wörter "glattem Lauf/" durch das Wort "ausschließlich" zu ersetzen.

Begründung:

Mit dem Antrag soll klargestellt werden, dass zur Kategorie D nur lange Einzellader-Schusswaffen mit ausschließlich glatten Läufen gehören und nicht auch kombinierte lange Einzellader-Schusswaffen (z.B. Bockbüchsfinten).

In 102. Zu Artikel 1 Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.3 WaffG

In Artikel 1 Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.3 sind das Wort „sternförmige“ zu streichen sowie vor dem Wort „Wurfsterne“ die Angabe „z.B.“ einzufügen.

Begründung:

Bei der einengenden Definition „sternförmig“ besteht die Gefahr, dass Anwender oder Hersteller auf Scheiben mit geschliffenem Rand mit derselben Wirkungsweise wie herkömmliche Wurfsterne ausweichen. Dies soll durch die Formulierungsänderung verhindert werden.

In 103. Zu Artikel 1 Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.5 WaffG

Artikel 1 Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.5 ist wie folgt zu fassen:

"1.3.5.

Geräte mit Reiz- und anderen Wirkstoffen, es sei denn, dass die Stoffe als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und die Geräte

- in der Reichweite und Sprühdauer begrenzt sind und
- zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit, der Reichweiten- und der Sprühdauerbegrenzung ein amtliches Prüfzeichen tragen."

Begründung:

Die Formulierung ist genauer: Stoffe weisen keine Reichweiten- und Sprühdauerbegrenzung auf und können kein Prüfzeichen tragen.

- In 104. Zu Artikel 1 Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.7 WaffG
Artikel 1 Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.7 ist wie folgt zu fassen:
„1.3.7
Gegenstände nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3“.

Begründung:

Vereinfachung.

- In 105. Zu Artikel 1 Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.8 WaffG
In Artikel 1 Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.8 sind nach den Wörtern "zu
schädigen" die Wörter "(z.B. Nun-Chakos)" einzufügen.

Begründung:

Die Benennung eines Beispiels - wie in anderen Nummern geschehen - erhöht die Lesbarkeit und das Verständnis für das Gewollte. Der Einwand des BKA, es gäbe auch nicht verbotene Nun-Chakos, greift nicht durch, da es sich bei diesen leicht zerbrechlichen Geräten nicht um Gegenstände im Sinne der Ziffer 1.3.8 handelt, die objektiv bestimmt sind, die Gesundheit durch Würgen zu beschädigen.

- In 106. Zu Artikel 1 Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.1 Satz 1 und 2 WaffG
Artikel 1 Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.1 ist wie folgt zu ändern:
a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:
"Spring- und Fallmesser nach Anlage 1 Abschnitt 1
Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.1 und 2.1.2"
b) In Satz 2 sind die Wörter „Von Satz 1“ durch das Wort „Hiervon“
zu ersetzen.

(noch Ziff.106)

Begründung:

Vereinfachung mit dem Vorteil, dass gleichlautende Definitionen in verschiedenen Anlagen auch einheitlich gefasst werden und Folgeänderung.

- In 107. Zu Artikel 1 Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.2 WaffG
- Der Bundesrat bittet zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass Faustmesser mit Werkzeugcharakter, wie z.B. Abhäutermesser (auch Skinner genannt), die z.B. im Bereich der Jagd Verwendung finden, nicht als verbotene Waffen eingestuft werden. Einzelausnahmegenehmigungen sind bürgerunfreundlich und verwaltungsaufwändig.
- In 108. Zu Artikel 1 Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.2 WaffG
- Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die in Artikel 1 Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.2 vorgesehene erweiterte Freistellung von Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, gegenständlich oder zeitlich weitergehend zu beschränken ist.

(noch Ziff.108)

Begründung:

Nach der in Artikel 1 Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.2 vorgesehenen neuen Freistellungsregelung sollen künftig alle Waffen der betreffenden Art unabhängig von der Bewegungsenergie der Geschosse von der Erlaubnispflicht für den Erwerb und Besitz freigestellt werden, sofern diese vor dem 2. April 1991 hergestellt und entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen in den Handel gebracht worden sind. Gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand (§ 2 Abs. 4 Nr. 3 1.WaffV) wäre hiermit eine erhebliche Ausdehnung der Freistellung vor allem insofern verbunden, als dass künftig die im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1970 und dem 2. April 1991 im ehemals alten Bundesgebiet in den Handel gebrachten Waffen auch bei einer Bewegungsenergie der Geschosse von (unter Umständen weit) über 7,5 J nicht mehr waffenbesitzkartenpflichtig wären, sondern vielmehr erlaubnisfrei erworben und besessen werden könnten. Da die betreffenden Waffen beispielsweise im Hinblick auf die möglichen Folgen eines Missbrauchs nicht allgemein als ungefährlich oder als anderen freigestellten Waffen ohne weiteres vergleichbar angesehen werden können, erscheint eine erneute Abwägung der Vorteile und Gefahren der beabsichtigten Freistellungserweiterung als dringend geboten, zumal bislang eine sachliche Begründung der Neuregelung nicht erfolgt und - anders als im Bereich der „DDR-Waffen“ - auch nicht erkennbar ist. Sofern sich im Rahmen dieser erneuten Prüfung herausstellen sollte, dass durch die beabsichtigte Neuregelung ohne sachlich zwingenden Grund eine große Anzahl von Schusswaffen mit erheblichem Gefährdungs- und Verletzungspotential einer effektiven behördlichen Kontrolle entzogen werden würde, wäre hinsichtlich des Freistellungsumfanges eine weitergehende Differenzierung und Einzuschränkung als unverzichtbar anzusehen.

In 109. Zu Artikel 1 Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 WaffG

Der Bundesrat bittet, zu Artikel 1 Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2, die unterschiedlichen Regelungsinhalte für Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung (Nr. 1.8, 3.1, 4.1 und 7.7) und Schusswaffen mit Zündnadelzündung (Nr. 1.9 und 5.2) zu überprüfen und sinnvoll zu harmonisieren. Es erscheint aus sicherheitsrechtlicher Sicht vertretbar, den erlaubnisfreien Umgang - mit Ausnahme des Führens - für diese Waffen zumindest dann zuzulassen, wenn das Modell dieser Schusswaffen vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist.

In,
Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziffer 85

110. Zu Artikel 1 Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.10, 3.2, 4.2 und 7.8 WaffG

In Artikel 1 Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 sind die Nummern 1.10, 3.2, 4.2 und 7.8 jeweils wie folgt zu fassen:

„Armbrüste“

Begründung:

Folgeänderung zu Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.2. Zudem wird damit ein Widerspruch zur Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 vermieden, wo Harpunengeräte weitgehend vom Waffengesetz ausgenommen werden. Harpunen entsprechen jedoch der auch hier verwendeten Definition der Ziffer 1.2.2 der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1. Durch die ausschließliche Ausnahme von Armbrüsten wären demnach Harpunen waffenbesitzkartenpflichtig.

In 111. Zu Artikel 1 Anlage 2 Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Nr. 1.11 WaffG

Artikel 1 Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.11 ist wie folgt zu fassen:

"1.11

Kartuschenmunition für die nach Nummer 1.5 abgeänderten Schusswaffen sowie für Schussapparate nach § 7 des Beschussgesetzes;"

Begründung

Für die übrigen in den Nummern 1.5 bis 1.9 bezeichneten Schusswaffen (u.a. Vorderladerwaffen) gibt es keine Patronenmunition. Für die Schusswaffen mit Zündnadelzündung wird heute ebenfalls keine Patronenmunition gefertigt. Sollte für Zündnadelwaffen heute neue Patronenmunition hergestellt werden, unterliegt diese der Zulassung nach dem Beschussgesetz.

In 112. Zu Artikel 1 Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 WaffG

In Artikel 1 Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 sind die Wörter „Buchstabe a“ zu streichen.

Begründung:

Es erscheint geboten, die im Verhältnis etwa zu der Regelung der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 unklare Bestimmung inhaltlich auch auf Waffen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b auszudehnen, da die zum Beispiel bislang in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2 genannten Gegenstände zwar zum Teil waffenrechtlichen Verboten nach Anlage 2 Abschnitt 1, bei Verzicht auf derartige Verbote jedoch keiner Erlaubnispflicht unterliegen sollen. Anderenfalls beständen insbesondere im Hinblick auf die gegenwärtige Fassung des Unterabschnittes 4 im erheblichen Umfang Zweifel an der rechtlichen Einstufung beispielsweise der weiterhin privilegierten Springmesser oder der (ggf. neu aufgenommenen) geprüften/zugelassenen Elektroschock- und Reizstoffsprühgeräte im Tierbereich.

In 113. Zu Artikel 1 Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Nr. 2 WaffG

Artikel 1 Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2.

Schusswaffen, bei denen feste Körper mittelbar durch Muskelkraft angetrieben werden, mit Ausnahme von Federdruckwaffen und Armbrüsten, wenn sie nicht getreue Nachahmungen von Schusswaffen sind, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf.“

Begründung:

Die Fassung entspricht dem Ergebnis der Beratungen der Bund-/Länderarbeitsgruppe und will sicherstellen, dass Federdruckwaffen und Armbrüste weiter vom Gesetz erfasst bleiben.

Wi 114. Zu Artikel 2 § 2 Abs. 7 BeschG

In Artikel 2 sind in § 2 Abs. 7 nach dem Wort "maßgeblich" die Wörter ", soweit sie nicht in diesem Gesetz abweichend definiert werden" einzufügen.

Begründung:

Die Definition der Feuerwaffen in § 2 Abs. 1 Beschussgesetz weicht von der Definition in Anlage 1 zum Waffengesetz, Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2 ab. Andererseits wird in § 2 Abs. 7 Beschussgesetz festgelegt, dass waffentechnische oder waffenrechtliche Begriffe sich nach den Begriffsbestimmungen des Waffengesetzes richten. Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Wenn schon nicht im Beschussgesetz generell die waffentechnischen Begriffe des Waffengesetzes verwendet werden, so sollte § 2 Abs. 7 zur Klarstellung ergänzt werden.

In
Wi 115. Zu Artikel 2 § 20 Abs. 1 BeschG
Artikel 17 Nr. 1 Satz 1

Artikel 2 § 20 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden bestimmen, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.“

Als Folge ist

in Artikel 17 Nr. 1 Satz 1 nach der Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3“ die Angabe ", § 20 Abs. 1" einzufügen.

(noch Ziff.115)

Begründung zu § 20 Absatz 1:

Soweit die Länder über keine ausreichende landesrechtliche Ermächtigung zu Bestimmung der sachlich zuständigen Behörden verfügen, ergibt sich aus der Regierungsfassung des Artikel 2 § 20 Abs. 1 die Notwendigkeit, die für die Ausführung des Beschussgesetzes zuständigen Behörden des Landes durch Landesgesetz festzulegen oder durch Landesgesetz eine entsprechende Verordnungsermächtigung zu schaffen. Ein aufwändiges Gesetzgebungsverfahren in den Ländern erscheint schon unter zeitlichen Aspekten unzumutbar. Deshalb ist in Artikel 2 § 20 Abs. 1 eine an die Landesregierungen gerichtete Verordnungsermächtigung vorzusehen, von der die Länder bei Bedarf Gebrauch machen können, ohne aber hierzu verpflichtet zu sein. Damit wären die Länder gemäß Artikel 80 Abs. 4 GG wahlweise auch zu einer Regelung durch Gesetz befugt.

Begründung zur Folgeänderung:

Notwendige Folgeänderung aufgrund der Schaffung von Verordnungsermächtigungen in Artikel 2 § 20 Abs. 1.

In 116. Zu Artikel 2 § 21 Abs. 1 Nr. 1 BeschG

In Artikel 2 § 21 Abs. 1 Nr. 1 ist nach der Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „und 3“ einzufügen.

Begründung

Nach § 3 Abs. 1 Satz 3 muss eine zusammengesetzte Waffe mit bereits geprüften höchstbeanspruchten Teilen bei Einpassungsnacharbeit geprüft werden. Das Unterlassen der erneuten Prüfung als Ordnungswidrigkeit fehlt in § 21 Abs. 1 Nr. 1.

in 117. Zu Artikel 2 § 21 Abs. 1 Nr. 3a - neu - BeschG

In Artikel 2 § 21 Abs. 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a. einzufügen:

"3a. entgegen § 10 Abs. 2 keine Verwendungshinweise anbringt"

Begründung

Bei pyrotechnischer Munition sind Verwendungshinweise anzubringen (§ 10 Abs. 2). Bei Unterlassung ist dies als Ordnungswidrigkeit in der vorliegenden Fassung des § 21 Abs. 1 Nr. 3 nicht erfasst.

In 118. Zu Artikel 4 § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchstabe aa Stasi-Unterlagen-Gesetzes

In Artikel 4 § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist die Angabe „, Nr. 2“ zu streichen.

Begründung:

Redaktionelles Versehen (doppelte Nennung der Nr. 2).

119. Zu Artikel 14 Nr. 1 (§ 17 Abs. 1 Satz 3 - neu - BundesjagdG)

In Artikel 14 Nr. 1 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 3 Halbsatz 1 des Waffengesetzes entsprechend."

(noch Ziff.119)

Begründung:

In Folge der vorgesehenen Änderung hat die zuständige Jagdbehörde bei der Jagdscheinerteilung die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung des Antragstellers im Sinne der §§ 5 und 6 WaffG zu prüfen. Dabei bleibt jedoch offen, wann insoweit eine solche Prüfung erneut statt zu finden hat. Zwar enthält § 4 Abs. 3 WaffG die Anweisung zur erneuten Überprüfung der waffenrechtlichen Voraussetzungen, solches verlangt jedoch das Bundesjagdgesetz nicht ausdrücklich. Nach alledem empfiehlt sich eine einheitliche Regelung für alle Waffenträger.

Wi 120. Zu Artikel 17 Nr. 1 Satz 2 (In-Kraft-Treten)

In Artikel 17 Nr. 1 ist in Satz 2 in der Klammer das Wort "sechsten" durch das Wort "zwölften" zu ersetzen.

Begründung:

Das In-Kraft-Treten des Gesetzes muss um ein weiteres halbes Jahr hinausgeschoben werden. Die erforderliche Umsetzung des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts in den Ländern kann insbesondere, soweit es die Umsetzung des Beschussgesetzes sowie das bei den Wirtschaftsressorts angesiedelte Waffenhandelsrecht anbelangt, nicht innerhalb eines halben Jahres sichergestellt werden. Es kommen zahlreiche neue Aufgaben auf die Landesbehörden zu, die erst durch Gesetz bzw. Rechtsverordnung neu zugewiesen werden müssen und auch einer materiell-rechtlichen Regelung im Erlassweg bedürfen. Es ist daher vor dem zeitlichen In-Kraft-Treten des Gesetzes ein Vorlauf von einem Jahr für die Landesbehörden unabdingbar, um einen geordneten Verwaltungsvollzug sicherzustellen.

In,
Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziffern
27 und 47

121. Zu Artikel 17 Nr. 2

In Artikel 17 Nr. 2 sind die Wörter „Artikel 1 § 20 Abs. 2 Satz 2 tritt“ durch die Wörter „Artikel 1 § 12 Abs. 5 Satz 3 und Artikel 1 § 20 treten“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung des Artikel 17 Nr. 2 passt den Verweis der neuen Regelung in § 12 und § 20 an.